



Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 14. April 2021

Schulamt, Definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung und Erlass einer Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule

1. Zweck der Vorlage

Ab 1. Januar 2023 sollen an der städtischen Volksschule definitiv Tagesschulen nach dem Modell der Stadt Zürich eingeführt werden. Dies, nachdem ein entsprechendes Pilotprojekt unter der Bezeichnung «Tagesschule 2025» in zwei Phasen (2015–2018 und 2018–2022) erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die Umstellung auf das Tagesschulmodell soll erfolgen, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse der einzelnen Schulen zulassen.

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat einerseits eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zuhanden der Stimmberechtigten beantragt. Andererseits wird ihm der Neuerlass einer Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unterbreitet – dies unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die beantragte Anpassung der GO gutheissen.

2. Ausgangslage

Die Grundlagen für die Entwicklung des Modells Tagesschule 2025 (TS 2025) und für das zugehörige Projekt bildeten zwei Motionen in Richtung Tagesschulen sowie die Bewältigung der steigenden Nachfrage nach schulergänzender Betreuung.

2.1 Die zwei Motionen

- *Motion der SP-Fraktion betreffend Städtische Tagesschulen, Ausbau des Angebots auf zwei Tagesschulen mit Tageskindergärten pro Schulkreis (GR Nr. 2010/69)*

Die SP-Fraktion verlangte in ihrer am 3. Februar 2010 eingereichten Motion GR Nr. 2010/69 zwei Tagesschulen einschliesslich Kindergärten pro Schulkreis mit mindestens dem Quartier entsprechender sozialer Durchmischung. Begründet wurde diese Motion mit den Bedürfnissen von Eltern und Kindern sowie der grossen Nachfrage bei den damaligen Tagesschulen.

- *Motion der FDP-Fraktion betreffend Neuregelung der Schulzeiten an der Volksschule (GR Nr. 2011/223)*

Die FDP-Fraktion forderte mit ihrer am 22. Juni 2011 eingereichten Motion GR Nr. 2011/223 eine Neuregelung der Schulzeiten der Volksschule, sodass der Schulbetrieb von morgens bis nachmittags durchgehend stattfindet. Begründet wurde diese Motion mit dem veränderten Tagesrhythmus der heutigen Gesellschaft. Es wurde angenommen, dass Stadt und Eltern durch den effizienteren Ressourceneinsatz finanziell entlastet würden. Der Stadtrat und die damalige Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) (heute Schulpflege) gingen davon aus, dass der verlangte durchgehende Schulbetrieb nach einem Obligatorium für die Mittagsverpflegung verlangt (vgl. die Zuschrift des Stadtrats an den Gemeinderat vom 30. November 2011).

2.2 Die steigende Nachfrage nach schulergänzender Betreuung

Ab 2006 stieg die Nachfrage nach Betreuung im Rahmen eines schulischen Angebots markant, wie untenstehende Grafik zeigt.



Dieses Wachstum bedeutete eine Herausforderung für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen sowie für die Gewährleistung der Betreuungsqualität. In der Folge wurde im Rahmen des Projekts «Erweiterung Tagesstrukturen» der Betreuungsschlüssel als neues Modell für die Zuweisung der Personalressourcen an die Schulen eingeführt. Zudem hatten die Schulen ein Betreuungskonzept zu erarbeiten. In Verbindung mit den beiden Motionen wurde in einem nächsten Schritt das Modell TS 2025 entwickelt.

2.3 Die Ziele der TS 2025

Die TS 2025 trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die Bildungschancen in der Volksschule zu erhöhen sowie die Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule zu optimieren. Die Volksschule der Stadt Zürich nimmt mit dieser Schulentwicklung gesellschaftspolitisch relevante Ansprüche auf: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bildungschancen, Wirtschaftlichkeit. Die Ziele werden im Folgenden dargestellt:

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die TS 2025 mit mindestens drei Nachmittagen Unterricht ab Primarstufe schafft die Voraussetzung für mindestens 140–160 Prozent Erwerbszeit pro Familie. Dies wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass die Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht über Mittag in der Schule bleiben. Ab der Primarstufe sind sie daher an mindestens drei Tagen von 8 bis 15 oder 16 Uhr betreut. Die Planbarkeit von Berufstätigkeit und Familienzeit wird ausserdem dadurch erleichtert, dass Geschwisterkinder in aller Regel dem gleichen Zeitprofil zugeteilt werden, also immer am Montag und Freitag sowie entweder am Dienstag (Profil A) oder Donnerstag (Profil B) über Mittag in der Schule bleiben.

Erhöhung der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule

Durch günstige Rahmenbedingungen sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht den Tag in der Schule verbringen können. Durch vielfältige Angebote an non-formalen und informellen Lerngelegenheiten (z. B. Schach spielen über Mittag in der Bibliothek oder freies Spiel auf dem Pausenplatz) wird den Schülerinnen und Schülern die Chance geboten, nebst dem Unterricht ihr Bildungspotenzial zu entfalten. Durch die Schaffung dieser Bildungsräume wird ein Beitrag zur Reduktion von Bildungsgerechtigkeit geleistet, was zur Erhöhung der Bildungschancen beiträgt. Weiter sollen die Hausaufgaben in der Regel im Rahmen der Tagesschule erledigt werden, was ebenfalls Bildungsgerechtigkeit entgegenwirkt.

Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule

Die TS 2025 fördert die Zusammenarbeit zwischen Unterricht und Betreuung sowie mit dem Hausdienst. Lehrpersonal soll in der (Mittags-)Betreuung und Betreuungspersonal unterstützend im Unterricht eingesetzt werden.

Die Evaluation der Ziele

Evaluationen der Pilotphasen I und II haben untersucht, inwiefern die Ziele erreicht wurden. Im Folgenden sind die Ergebnisse dargestellt.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Gemäss den Evaluationen Phase I und II stellt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus Sicht der Eltern den wichtigsten Grund für die Nutzung des Angebots der TS 2025 dar. Etwa ein Fünftel der in Phase II befragten Haushalte hat seit dem Start der Tagesschule ihrer Kinder das Erwerbspensum erhöht oder plant eine Erhöhung, dies im Mittel um rund 20 Stellenprozente. Die Mehrheit dieser Befragten gibt zudem an, dass die Tagesschule die Pensenänderung begünstigt.

Mit einer Break-even-Analyse kann das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Tagesschule grob beurteilt werden. Sie zeigt, dass sich die Mehrausgaben für die Tagesschule bei Pensen-erhöhungen im beobachteten Umfang aus volkswirtschaftlicher Sicht klar auszahlen.

Erhöhung der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule

Gemäss der Evaluation der Pilotphase II bieten alle als TS 2025 geführten Schulen ein vielfältiges Angebot an non-formalen und informellen Lerngelegenheiten. Schülerinnen und Schüler schätzen vor allem die Wahlmöglichkeiten sehr – etwa des Essenszeitpunkts und der Angebote über Mittag. Die Wahlmöglichkeiten tragen entscheidend zum Wohlbefinden und zur Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler bei.

Die soziale Durchmischung in der Betreuung dürfte sich insgesamt durch die deutliche Steigerung der Nutzungsquote der Mittagsbetreuung im Vergleich zur Situation vor dem Pilotprojekt verbessert haben. Weiter zeigt sich, dass die Integration der Aufgabenstunden in den Tagesschulbetrieb die Erledigung der Aufgaben an der Schule begünstigt.

Schülerinnen und Schüler erwähnen den Vorteil, dass über Mittag der Weg nach Hause und zurück wegfalle. Man käme so in einen «Schul-Flow oder Schul-Mood» und müsse nicht auf die Uhr schauen, um rechtzeitig wieder in der Schule zu sein. Weiter schätzen die Schülerinnen und Schüler an den Mittagen insbesondere, dass sie mit Freundinnen und Freunden zusammen sein können. Drei Viertel der Schülerinnen und Schüler sagen, dass sie an der TS 2025 Freundschaften schliessen und pflegen können.

Aus Sicht der befragten Schulteammitglieder bringt die Tagesschule mehr klassenübergreifende Kontakte unter den Schülerinnen und Schülern, einen stärkeren Zusammenhalt sowie eine stärkere Identifikation der Beteiligten mit der Schule.

80 Prozent der Lehr- und Betreuungspersonen finden, dass sich die Schule vom Bildungs-ort zum Lebensraum entwickelt und die Tagesschule die Bildungschancen von Kindern aus sozial belasteten Familien fördert. Dies unter anderem, weil alle Pilotschulen in Ergänzung zum Unterricht ein vielfältiges Angebot an formellen und informellen Lerngelegenheiten bieten: Mittagsangebote, Aufgabenstunden, Freizeitangebote und Betreuung.

Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule

Das Verständnis für die Arbeit der anderen Berufsgruppen in der Schule wird gefördert. Lehr- und Betreuungspersonen fühlen sich durch die Tagesschule verstärkt für das Zusammenleben verantwortlich.

Weiter bieten sich für die Lehrpersonen im Rahmen der Mittagsbetreuung neue Möglichkeiten zur Beziehungsgestaltung. Sie finden auch, dass sie die Schülerinnen und Schüler aus einer anderen Perspektive kennenlernen und mit verschiedenen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen.

Die Betreuungspersonen empfinden ihr Eingebundensein in den Unterricht und somit die Erweiterung ihres Aufgabenspektrums mehrheitlich als Bereicherung und schätzen es als Chance, dass sie die Schülerinnen und Schüler besser kennenlernen und dadurch besser unterstützen können.

Somit erweisen sich die Ziele als realistisch und es kann davon ausgegangen werden, dass sie auch mit der definitiven Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich erreicht werden.

2.4 Das Modell TS 2025

Das Modell TS 2025 zeichnet sich durch folgende Kernelemente aus:

- Abgestufte Gebundenheit
- Einheitliche Zeitpläne
- Gestaffelte warme Mahlzeiten
- Stärkung des pädagogischen Freiraums der Schulen
- Förderung von Drittanbietern von Freizeitangeboten

Diese Kernelemente werden in Kapitel 3.2 genauer beschrieben.

Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung der TS 2025 ist freiwillig. Für die Mittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht wurde ein Einheitstarif von Fr. 6.– festgelegt, mit Reduktionsmöglichkeit auf Fr. 4.50 bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

2.5 Pilotprojekt mit zwei Pilotphasen

Der Gemeinderat hat am 4. März 2015 für die Führung von sieben Pilotschulen nach dem Modell TS 2025 im Rahmen eines städtischen Pilotprojekts (Pilotphase I, freiwilliges Modell) für die Jahre 2015–2018 einen Objektkredit von 19,08 Millionen Franken bewilligt (GR Nr. 2014/259). Im Schuljahr 2016/17 starteten die ersten fünf Schulen nach dem Modell TS 2025, im Schuljahr 2017/18 folgte die sechste. Im Rahmen der Vorbereitungen stellte sich heraus, dass die siebte Schule noch nicht für die Umstellung zur TS 2025 bereit war. Daher wurde sie von der Schulpflege aus der Pilotphase I entlassen.

Die Pilotphase I wurde extern evaluiert (Evaluation der Pilotphase I des Projekts Tagesschule 2025, Schlussbericht zuhanden der Schulpflege der Stadt Zürich, Interface, 24. August 2018, Schulpflege-Beschluss Nr. 97/2018). Aufgrund der Erfahrungen der Pilotschulen und der Ergebnisse der Evaluation wurde die Pilotphase II geplant. An den Merkmalen der TS 2025 wurde aufgrund der Evaluation mit Ausnahme der «Förderung von Drittanbietern von Freizeitangeboten» nichts geändert. Der genannte Projektteil wurde aufgrund der hohen Komplexität in das separate Projekt Betreuung Freizeit (BeFrei) ausgelagert.

Am 10. Juni 2018 bewilligten die Stimmberechtigten für die Jahre 2018–2022 einen Objektkredit von 74,57 Millionen Franken für die Pilotphase II des städtischen Pilotprojekts TS 2025 (GR Nr. 2017/283). In der Pilotphase II wurden und werden zusätzlich zu den sechs Schulen der Pilotphase I 24 neue Schulen gemäss folgender Staffelung in Tagesschulen überführt:

- Schuljahr 2019/20: 12 Pilotschulen
- Schuljahr 2020/21: 5 Pilotschulen
- Schuljahr 2021/22: 3 Pilotschulen
- Schuljahr 2022/23: 4 Pilotschulen

Auch die Pilotphase II wurde extern evaluiert. Den Zuschlag für die Evaluation erhielt das Unternehmen INFRAS aus Zürich. Für die Evaluation wurden alle beteiligten Gruppen

(Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulpersonal) umfassend befragt und Verwaltungsdaten ausgewertet. Zudem führte INFRAS eine Analyse zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Tagesschule durch.

Aufgrund der Auswertungen kommt INFRAS zum Schluss, dass sich das Modell TS 2025 auch in der Pilotphase II bewährt und die Umstellung auf das Modell an den neuen Pilot-schulen insgesamt gut funktioniert hat. Der grossen Mehrheit der Schülerinnen und Schüler gefällt es gut an ihrer Tagesschule. Bei Eltern und Schulpersonal stösst das Konzept grundsätz-lich auf Zustimmung, und die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Tagesschule ist hoch. Auch der Einheitstarif von Fr. 6.– ist breit akzeptiert.

Die Wirkungsbilanz fällt positiv aus (Kapitel 2.3). Die Tagesschule leistet gemäss den Er-gebnissen der Evaluation einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zu einer intensivierten Zusammenarbeit von Unterricht und Betreuung. Auch in Bezug auf die Bildungschancen zeigt der Trend in die richtige Richtung. Zudem lohnt sich gemäss INF-RAS aus volkswirtschaftlicher Sicht die Investition in die Tagesschule.

Aus Sicht der Evaluation besteht namentlich in den folgenden Bereichen Optimierungspo-tenzial: Das Konzept Tagesschule 2025 soll mit pädagogischen Überlegungen angereichert werden. Der Anteil der Abmeldungen an einigen Primarschulen und auf der Sekundarstufe weist möglicherweise auf ein Kommunikationsdefizit gegenüber den Eltern hin. Die Raum-nutzungskonzepte einzelner Schulen könnten besser auf die Raumsituation abgestimmt werden. Für die Mittagsbetreuung wird empfohlen, ein Augenmerk auf die Angebote, die pädagogischen Konzepte und die Qualität zu richten. Das Potenzial der Zusammenarbeit von Unterricht und Betreuung könnte noch vermehrt genutzt werden. Die Projektleitung Ta-gesschule hat von der Schulpflege den Auftrag, die Optimierungspotenziale zu analysieren, Vorgehensvorschläge zu erarbeiten und diese zusammen mit einem Zeitplan der Schul-pflege zum Beschluss zu unterbreiten.

3. Definitive Einführung der Tagesschule

3.1 Die Ziele

Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, haben die Evaluationen ergeben, dass die Ziele der TS 2025 realistisch und erreichbar sind. Sie sollen unverändert für die definitive Einführung der Ta-gesschule nach dem Modell der Stadt Zürich gelten: Die Tagesschule trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die Bildungschancen in der Volksschule zu erhöhen sowie die Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule zu optimieren.

3.2 Das Modell

Die Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich umfasst den Unterricht sowie die Kern-elemente *einheitliche Zeitpläne, abgestufte Gebundenheit, ausgewogene gestaffelte Mahl-zeiten, Stärkung des pädagogischen Freiraums*. Gegenüber dem Modell der TS 2025 kom-men neu die «offenen Betreuungsangebote am Nachmittag» dazu. Weiter gehören die frei-willigen Aufgabenstunden zur Tagesschule.

Unterricht

Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Volksschulrecht sowie der Lektionentafel des Lehrplans 21. Mit zunehmender Schulstufe nimmt die Anzahl Lektionen zu, was zu mehr Nachmittagen mit Unterricht führt.

Einheitliche Zeitpläne

Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile. Das Zeitprofil A umfasst den Unterricht am Montag-, Dienstag- und Freitagnachmittag, das Zeitprofil B denjenigen am Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag. Das Zeitprofil bleibt in der Regel über die gesamte Primarschulzeit gleich. Zudem werden Kinder einer Familie in der Regel dem gleichen Zeitprofil zugeteilt.

Gebundene Mittag

Die Schülerinnen und Schüler bleiben an Tagen mit Nachmittagsunterricht über Mittag in der Schule. Man spricht in diesem Zusammenhang von «gebundenen Mittag». Der Begriff «gebunden» stammt von der «Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland». Mit «gebunden» wird zum Ausdruck gebracht, dass alle Schülerinnen und Schüler verbindlich am ganztägigen Angebot der Tagesschule teilnehmen (Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2008 bis 2012, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2014, S. 5).

Die Teilnahme an den gebundenen Mittag der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich ist freiwillig. Eltern und Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihr Kind von allen gebundenen Mittag abzumelden. Eine Abmeldung von einzelnen gebundenen Tagen ist demgegenüber nicht möglich. Weiter ist eine Abmeldung von den gebundenen Mittag nur auf ein neues Schuljahr möglich.

Sofern Eltern und Erziehungsberechtigte an einzelnen Tagen Betreuungsbedarf für ihr Kind haben, können sie gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) eine ungebundene Mittagbetreuung buchen. Die ungebundene Mittagbetreuung wird an allen Mittag angeboten und kann, unabhängig davon, ob Nachmittagsunterricht stattfindet, gebucht werden. Eine An- oder Abmeldung kann jederzeit unter Berücksichtigung der Kündigungs- bzw. Mutationsfrist erfolgen. Es gilt der Tarif gemäss VO KB (Kapitel 3.4.2 / Ungebundene Mittag).

Abgestufte Gebundenheit

Die abgestufte Gebundenheit bedeutet, dass die Anzahl der gebundenen Mittag mit der Schulstufe und der damit verbundenen Lektionentafel zunimmt (siehe vorn «Unterricht»). So haben die Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartens (der 1. Kindergarten ist nachmittags unterrichtsfrei) zwei gebundene Mittag. Von der 1. bis zur 4. Klasse sind es drei, an den 5. und 6. Klassen je nach Entscheid des Präsidiums der Kreisschulbehörde drei oder vier und auf der Sekundarstufe vier gebundene Mittag.

Ausgewogene gestaffelte Mahlzeiten

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Mittag in der Regel eine warme Mahlzeit. Die Verpflegung wird stufenspezifisch organisiert. Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens werden in der Regel in separaten Räumen oder an separaten Orten betreut und verpflegt. Um die Infrastruktur optimal zu nutzen, können die Schulen die Verpflegung staffeln und/oder ein sogenanntes Kinder-Restaurant anbieten, bei dem die Schülerinnen und Schüler selbstständig den Zeitpunkt wählen, an dem sie innerhalb der Mittagspause essen wollen.

Stärkung des pädagogischen Freiraums

Durch die verlängerte Präsenz der Schülerinnen und Schüler in der Tagesschule ergeben sich Möglichkeiten für informelle Bildungsangebote und sozialpädagogisch gestaltete Lerngelegenheiten (Kapitel 3.3 / Altersangemessene Angebote). Damit fördert die Tagesschule

das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung. Einen wichtigen Bestandteil bildet dabei, dass die Schulen über gemeinsame pädagogische Leitsätze verfügen. Diese können von der jeweiligen Schule auf ihre lokalen Gegebenheiten bezogen werden, «damit die Schulen ihr Angebot besser an den Voraussetzungen ihrer Schule (z. B. infrastrukturelle Bedingungen), an den Bedürfnissen der Schüler/-innen und den Gegebenheiten im Quartier ausrichten können» (vgl. Feller, Ruth; Dietrich, Flurina [2018]: Evaluation der Pilotphase I des Projekts Tagesschule 2025. Schlussbericht zuhanden der Schulpflege der Stadt Zürich. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern, S. 15). Zudem haben Schulen die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung ihres Angebots eigene Schwerpunkte zu setzen und Betreuungs- und Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Mit den pädagogischen Leitvorstellungen, der Definition der schulinternen Zusammenarbeit sowie der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Qualitätssicherung und -entwicklung sollen Unterricht, Betreuung und Nachmittagsangebote zu einem pädagogischen Gesamtkonzept der Schule führen.

Dauer der Mittagspause

Die Mittagspause dauert von Unterrichtsschluss bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts 80 Minuten. Aus betrieblichen Gründen kann diese auf 90 Minuten verlängert werden. Als betriebliche Gründe gelten namentlich infrastrukturelle Gegebenheiten, wenn zum Beispiel das Mittagessen in mehreren Staffeln angeboten werden muss.

Offene Betreuungsangebote am Nachmittag

Je nach Mittagsorganisation kann der Unterricht an Nachmittagen mit zwei Lektionen vor 15.30 Uhr enden. Mit der Motion GR Nr. 2018/075 wurde der Stadtrat beauftragt, für die schulergänzende Betreuung einen neuen Nachmittagstarif für die ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag einzuführen. Mit der Weisung «Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Genehmigung durch den Gemeinderat» (GR Nr. 2020/540) wird dem Gemeinderat beantragt, die Betreuungszeit am Nachmittag in zwei Module aufzuteilen. Das Modul 1 soll bis 15.30 Uhr dauern, das Modul 2 von 15.30 bis 18.00 Uhr. Beide Module sollen separat gebucht werden können. An Tagen mit Nachmittagsunterricht soll es kein Modul 1 geben. Die Schülerinnen und Schüler können in Tagesschulen nach stundenplanmässigem Schulschluss am Nachmittag bis 15.30 Uhr in den schuleigenen Angeboten betreut werden. Dies unabhängig davon, wann der Unterricht in der einzelnen Schule aufhört, und unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler für den gebundenen Mittag angemeldet sind oder nicht. Es handelt sich dabei um ein unentgeltliches Betreuungsmodul, das beispielsweise die Aufgabenstunden, eine individuelle Nutzung der Bibliothek, eine Bewegungsecke, freies Spiel im Aussenraum, gemeinsames Singen, Gestalten usw. umfassen kann. Weil diese Angebote auch Schülerinnen und Schülern offenstehen, die von den gebundenen Mittagen abgemeldet sind, wird von «offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag» gesprochen. Wie die Zeit konkret ausgestaltet wird, liegt in der Verantwortung der Betreuung der jeweiligen Schule. Ab 15.30 Uhr besteht die Möglichkeit, ergänzend zum Tagesschulangebot das Modul 2 zu buchen (Weisung GR Nr. 2020/540, Kapitel 3.1.3). Somit dauert bei Bedarf die Tagesschule mindestens bis 15.30 Uhr.

Aufgabenstunden

Zusätzlich zu den beschriebenen offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag sollen in den Tagesschulen freiwillige Aufgabenstunden gemäss § 17 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) angeboten werden. Die Schulen sind in der Ansetzung der Aufgabenstunden grundsätzlich frei. Einzig während der Blockzeiten gemäss § 27 Abs. 2 VSG finden keine Aufgabenstunden statt, da eine Teilnahme an diesen freiwillig ist. Weiter sollen auch über Mittag keine Aufgabenstunden stattfinden, da dieser der Verpflegung und Erholung dient.

Von den Aufgabenstunden sollen auch Schülerinnen und Schüler profitieren können, die von den gebundenen Mittagagen abgemeldet sind. Der Besuch von Aufgabenstunden ist unentgeltlich. Grundsätzlich sollen in den Tagesschulen die Aufgaben in der Schule gelöst werden, denn nach der Schule sollen die Schülerinnen und Schüler Freizeit und «Familienzeit» haben. Die Eltern sollen sich an ihrem Feierabend nicht um Hausaufgaben kümmern müssen und ebenfalls «Familienzeit» haben. Da der Besuch der Aufgabenstunden freiwillig ist, können die Hausaufgaben auch zu Hause gelöst werden.

Nach dem bisher in Kapitel 3.2 Gesagten entspricht die Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich dem in den Pilotphasen I und II erprobten Modell TS 2025. Aufgrund der Evaluationen hat sich dieses als praxistauglich und bei den Beteiligten als beliebt erwiesen. Entsprechend orientiert sich die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, Kapitel 5.2) an den erfolgreich erprobten Versuchsbestimmungen für das städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Pilotphase II (VB TS 2025, AS 412.115).

3.3 Der pädagogische Mehrwert

In der Tagesschule verbringen die Schülerinnen und Schüler mit zunehmenden Alter mehr Zeit in der Schule. Daher entwickeln sich Schulen zu einem Lebensraum. Kinder- und jugendfreundliche Lebens- und Lernräume bieten vielfältige und anregende Möglichkeiten für die altersgemässe Entwicklung. Zu diesen Möglichkeiten gehören:

Sich ohne Aufsicht in einer Peergroup bewegen

Kinder und Jugendliche haben ausreichend Gelegenheit, sich in einer Gruppe Gleichaltriger zu bewegen. Es steht genügend Zeit zur Verfügung, damit sie ihren eigenen Interessen nachgehen können. Wichtig sind geeignete Innen- und Aussenräume, in die sie sich begeben können. Aufsichtspersonen halten sich im Hintergrund und werden nur dann aktiv, wenn ihre Hilfe benötigt wird.

Rückzug

Rückzugsmöglichkeiten entsprechen einem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen. Damit sie sich ausruhen, allein zurückziehen oder auch mit Freundinnen und Freunden unterhalten können, bestehen im Lebensraum Schule genügend Rückzugsräume wie beispielsweise offene Klassenzimmer oder abgetrennte Sitzecken.

Altersangemessene Angebote

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Angeboten während der Kernzeiten der Tagesschule und den Freizeitangeboten nach Unterrichtsschluss. Die Kernzeiten der Tagesschule umfassen die Unterrichtszeit, die Zeit über Mittag und nach Unterrichtsschluss bis 15.30 Uhr, falls der Unterricht vor 15.30 Uhr endet. An dieser Stelle geht es um die Angebote während der Kernzeiten der Tagesschule. Die Freizeitangebote nach Unterrichtsschluss sind Angebote der ungebundenen Betreuung und somit Teil des Projekts BeFrei (Kapitel 4).

Durch altersangemessene, den Alltag bereichernde Angebote können sich die Schülerinnen und Schüler erholen und ablenken. Das können Angebote sein wie selbstorganisiertes, freies Spiel auf dem Pausenplatz, eine individuell nutzbare Bibliothek, freiwillige Aktivitäten in der Turnhalle, gemeinsames Tanzen, ein Spielraum, Mal- und Bastelzimmer oder individuell nutzbare Musikzimmer. Alle Aktivitäten sind betreut oder beaufsichtigt. Wichtig ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler freiwillig und spontan für die Teilnahme an der Aktivität entscheiden können. Da die Mittagszeit der Erholung dient, sollen über Mittag keine Kurse stattfinden, die ein spezifisches Lernziel verfolgen und für die eine verpflichtende Anmeldung nötig ist.

Bezugspersonen

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, sich bei Bedarf an eine Person zu wenden, zu der sie oder er Vertrauen hat. Daher sollen Schulen dafür sorgen, dass es dafür genügend Bezugspersonen gibt.

Weil die Schülerinnen und Schüler über Mittag in der Schule bleiben, haben sie Zeit und Gelegenheit, die genannten Möglichkeiten zu nutzen. Dies leistet einen Beitrag dazu, dass sich Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal und Eltern stärker mit ihrer Tagesschule identifizieren. Das wiederum ist ein wichtiger Gelingensfaktor für eine erfolgreiche Schule.

3.4 Die Tarifierung der Mittagsbetreuung

3.4.1 Tarifierung der gebundenen Mittagsbetreuung in der TS 2025

In den Pilotphasen I und II wurde und wird pro gebundenem Mittag ein Einheitstarif von Fr. 6.– erhoben und bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf Antrag eine Tarifiereduktion gewährt. Die Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der VO KB analog der Berechnung für die Tarifiereduktion für ungebundene Mittagge. Wie bei der ungebundenen Mittagsbetreuung beträgt der Minimaltarif Fr. 4.50.

3.4.2 Tarifierung der Mittagsbetreuung in der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich

Gebundene Mittagge

Der Tarif wird in der VTS geregelt. Wie soeben ausgeführt, wurde und wird in den Pilotphasen der TS 2025 pro gebundenem Mittag ein Einheitstarif von Fr. 6.– erhoben mit Reduktionsmöglichkeit bis Fr. 4.50 bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, soweit ein entsprechender Antrag gestellt wird. Gemäss der Weisung GR Nr. 2014/259 für die Pilotphase I der TS 2025 soll mit dem Einheitstarif eine möglichst vollständige Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler an den gebundenen Mittagge unterstützt werden. Der Tarif soll ausserdem der sozialen Entmischung entgegenwirken. Zudem soll er einen angemessenen Kostendeckungsbeitrag liefern. Gemäss der Weisung GR Nr. 2017/283 für die Pilotphase II stellt der Einheitstarif von Fr. 6.– ein zentrales Element der TS 2025 dar. Die Evaluation der Pilotphase II hat ergeben, dass der Einheitstarif von Fr. 6.– breit akzeptiert ist. Allerdings haben bei der Befragung bezüglich Zahlungsbereitschaft die Paarhaushalte angegeben, dass sie bereit wären, Fr. 8.– bis Fr. 10.– zu bezahlen. Bei den Einzelternhaushalten liegt die Zahlungsbereitschaft bei Fr. 6.– bis Fr. 7.–. Die ersten beiden Ziele, nämlich Unterstützung, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler an den gebundenen Mittagge anwesend sind, und Entgegenwirken der sozialen Entmischung, scheinen mit dem bestehenden Einheitstarif erreicht zu werden. Lediglich 6 Prozent der Eltern, die ihr Kind von den gebundenen Mittagge abmelden, tun dies laut Evaluation Pilotphase II, weil ihnen der Tarif zu hoch ist. Im Schuljahr 2019/20 betrug die Abmeldequote über alle Stufen 16,8 Prozent. Daraus kann geschlossen werden, dass der günstige Tarif seine Ziele bezüglich Teilnahme an den gebundenen Mittagge und der sozialen Durchmischung erreicht. Das dritte Ziel, einen angemessenen Kostendeckungsbeitrag zu liefern, wurde hingegen eher nicht erreicht. Im Schuljahr 2019/20 betrug der Kostendeckungsgrad der gebundenen Mittagsbetreuung 25 Prozent gegenüber 51 Prozent bei der ungebundenen Mittagsbetreuung. Dies bei Kosten von Fr. 28.– pro gebundener Mittagsbetreuungseinheit (Kosten für Verpflegung, Personalkosten plus Anteil Mietkosten pro Schülerin oder Schüler) und einem Ertrag von Fr. 6.–. Der Kostendeckungsbeitrag ist unter anderem so tief, weil mit den Fr. 6.– die Kosten für die Mahlzeit nicht gedeckt werden.

Für die definitive Einführung der Tagesschule soll am bewährten Grundsatz des Einheitstarifs festgehalten werden. Dieser soll weiterhin attraktiv bleiben, um die vorn geschilderten Effekte zu unterstützen. Allerdings soll der Kostendeckungsbeitrag durch eine Neukalkulation verbessert werden. Die Kosten pro Mittagsbetreuungseinheit sollen, wie in den Weisungen für die Pilotphasen I und II in Aussicht gestellt, auf Fr. 25.– pro Mittagsbetreuungseinheit gesenkt werden (Kapitel 6.1.1 / Kosten Mittagsbetreuungseinheit gebunden). Zudem soll der Einheitstarif auf Fr. 9.– angehoben werden. Die Fr. 9.– decken die Ankaufskosten für die Mahlzeit, die zurzeit Fr. 7.– betragen, sowie den Anteil der Infrastrukturkosten, der wie bis anhin Fr. 2.– beträgt. Die Eltern beteiligen sich bei dieser Tarifikalkulation also weder an den Personalkosten für die Aufbereitung der Mahlzeiten noch an den Betreuungskosten während der Mittagspause. Somit ist die Tagesschule für die Eltern mit Ausnahme der Verpflegungskosten weiterhin unentgeltlich. Weiter soll der Tarif bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wie bisher auf Antrag nach Massgabe der VO KB bis zu einem Minimaltarif von Fr. 4.50 reduziert werden können. Der neue Einheitstarif bewegt sich somit im Bereich der vorn erwähnten Zahlungsbereitschaft. Mit der Möglichkeit der Reduktion bis auf Fr. 4.50 wird er auch für Einelternhaushalte, die eine Zahlungsbereitschaft von Fr. 6.– bis Fr. 7.– angeben, zahlbar sein. Die Anhebung des Einheitstarifs auf Fr. 9.– und die Reduktion der Kosten pro Mittagsbetreuungseinheit auf Fr. 25.– erhöht den Kostendeckungsgrad für die gebundenen Mittagage bei der definitiven Einführung der Tagesschule auf 34 Prozent.

Ungebundene Mittagage

Auch in Zukunft soll in den Tagesschulen die Möglichkeit bestehen, neben den gebundenen Mittagagen zusätzliche, ungebundene Mittagage zu buchen. Die Festsetzung der Tarife für die ungebundenen Mittagage ist nicht Bestandteil der VTS. Sie erfolgt in der VO KB bzw. im zugehörigen Anhang 3. Trotzdem werden in diesem Kapitel die Tarife der ungebundenen Mittagsbetreuungseinheiten dargestellt, da ein Zusammenhang zwischen den Tarifen der gebundenen und der ungebundenen Mittagsbetreuung besteht. Heute beträgt der Einheitstarif für die gebundenen Mittagage wie erwähnt Fr. 6.–, der Maximaltarif für die ungebundenen Mittagage ist mit Fr. 33.– 5,5-mal höher. Die Differenz zwischen den beiden Mittagstarifen ist markant, selbst wenn man berücksichtigt, dass die Mittagszeit in den Regelschulen 120 Minuten beträgt, in den Tagesschulen jedoch nur 80 Minuten. Wie aus Kapitel 3.5.2 hervorgeht, dauert die definitive Einführung der Tagesschule gemäss heutigem Planungsstand bis zum Schuljahr 2030/31. Über einen so langen Zeitraum einen so grossen Unterschied bei den Tarifen für die Mittagsbetreuung aufrecht zu erhalten, ist problematisch.

Aus den erwähnten Gründen ist geplant, im Verlauf der definitiven Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich den Maximaltarif für die ungebundene Mittagsbetreuung auf Fr. 27.– zu senken. Diese Senkung soll ermöglicht werden durch die Angleichung der Mittagszeit der Regelschulen an diejenige der Tagesschulen und die Senkung des Betreuungsverhältnisses. Heute kostet die ungebundene Mittagsbetreuung Fr. 37.–, die sich aus Fr. 28.– Personalkosten, Fr. 7.– Verpflegungskosten und Fr. 2.– Mietpauschale zusammensetzen. Das Betreuungsverhältnis beträgt 1:6,7. Zum einen soll die Mittagszeit wie bei den Tagesschulen auf 80 Minuten reduziert, zum anderen das Betreuungsverhältnis auf 1:10 angepasst werden. Gemäss § 30e Abs. 2 VSG wäre in der ungebundenen Mittagsbetreuung ein Betreuungsverhältnis von 1:11 möglich. Mit diesen Massnahmen werden die Betreuungszeit und das Betreuungsverhältnis in der Tagesschule und der Regelschule vergleichbar. In der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich sollen die Kosten für die Mittagsbetreuung Fr. 25.– (Kapitel 6.1.1 / Kosten Mittagsbetreuungseinheit gebunden) betragen. Die Differenz von Fr. 2.– bei der ungebundenen Mittagsbetreuung gegenüber den gebundenen Mittagagen ergibt sich aus dem höheren administrativen Aufwand infolge

höherer Flexibilität bei der Buchung, Kündigung und Änderung. Die Reduktion des Maximaltarifs für die ungebundene Mittagsbetreuung führt zu einer entsprechenden Reduktion aller Tarife bis zum Minimaltarif von Fr. 4.50. Es profitieren somit praktisch alle Familien von der Reduktion. Sie erfordert eine Änderung des Anhangs 3 der VO KB in Stadtratskompetenz. Für die Festsetzung der Dauer der Mittagspause ist gemäss Art. 28 Abs. 3 VO KB ein Beschluss der Schulpflege erforderlich.

Wie vorn ausgeführt, soll der Einheitstarif für die gebundenen Mittag Fr. 9.– betragen. Somit sind die ungebundenen Mittag noch um den Faktor 3 statt wie bisher Faktor 5,5 teurer. Eine weitere Senkung der Tarife für die ungebundenen Mittag auf das Niveau der Tagesschulen ist im Wesentlichen aus drei Gründen nicht möglich. Erstens geht es bei den Tagesschulen um mehr als nur um eine organisatorische Verkürzung der Mittagszeit. Bei den Tagesschulen bilden Unterricht und Betreuung ein pädagogisches Gesamtkonzept. Zweitens soll der Einheitstarif nur in Zusammenhang mit den gebundenen Mittag gelten. Diese sind ein wesentliches Element der Tagesschulen. Drittens zeigt die Erfahrung, dass ein günstiger Mittagstarif wie in den Tagesschulen für die Eltern attraktiv ist und somit zu einer Zunahme der Buchungen für die Mittagsbetreuung führt. Diese Zunahme könnten die Regelschulen aufgrund der fehlenden Infrastruktur jedoch nicht bewältigen.

3.5 Die Einführungsphase

3.5.1 Steuerung und Begleitung der Schulentwicklungsprozesse

Schulleitung und Leitung Betreuung

Mit der Tagesschule sollen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen zu einem pädagogischen Gesamtkonzept verbunden werden. Die Lehr- und Betreuungspersonen sollen im Unterricht und in der Mittagsbetreuung gemäss gemeinsam formulierten pädagogischen Leitsätzen zusammenwirken. Die schulinterne Zusammenarbeit soll definiert werden. Beispiele sind die Mitwirkung der Lehrpersonen im Rahmen der Mittagsbetreuung oder die Unterstützung durch Betreuungspersonal im Unterricht. Zudem soll ein gemeinsames Verständnis für die Qualitätsentwicklung und -sicherung erarbeitet werden. Dazu dient beispielsweise die Orientierung am Qualitätsrahmen «QuinTaS» (Qualität in Tagesschulen). Wird eine Regelschule zur Tagesschule, ist dies somit ein Schulentwicklungsprozess. Geführt wird der Prozess vom Leitungsteam, das aus Schulleitung und Leitung Betreuung besteht. Nach einem vorgegebenen Raster erarbeitet jede Schule ihr «Umsetzungskonzept Tagesschule». Da diese Aufgaben zusätzliche Ressourcen erfordern, soll das Leitungspensum während insgesamt vier Jahren erhöht werden: zwei Jahre für die Vorbereitungsarbeiten vor Start als Tagesschule und zwei Schuljahre nach der Umstellung, wenn die wesentlichen Elemente des Umsetzungskonzepts ins Betriebskonzept überführt worden und Anpassungen abgeschlossen sind.

Schulentwicklung

Ein Schulentwicklungsprozess kann nur erfolgreich sein, wenn er partizipativ geführt wird. Die pädagogischen Leitsätze, Fragen der Zusammenarbeit zwischen Unterricht und Betreuung und das gemeinsame Qualitätsverständnis müssen in den Schulen erarbeitet werden. Für entsprechende Weiterbildungen mit zum Teil externen Referentinnen und Referenten erhalten die Schulen während dreier Schuljahre Ressourcen. Diese können sowohl für Vorbereitungsarbeiten als auch für Stellvertretungen während der Weiterbildungen eingesetzt werden. Auch können die Schulen damit professionelle Prozessbegleitung beiziehen.

Übergeordnete Steuerung der Schulentwicklungsprozesse

Damit die Schulentwicklungsprozesse koordiniert und innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen, braucht es eine übergeordnete Projektsteuerung. Im Schulamt führt die Projektleitung Tagesschule im Auftrag der Schulpflege den Gesamtprozess. Weiter ist sie für das Controlling und die Finanzen verantwortlich. Sie wird unterstützt durch eine Projektassistenz. In den sieben Schulkreisen erfolgt die lokale Projektsteuerung durch Verantwortliche der Kreisschulbehörden-Verwaltung. Diese erhalten dafür die notwendigen Ressourcen.

Weiter stehen Mittel für die städtischen Weiterbildungen an der pädagogischen Hochschule (PHZH) oder an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) sowie für Vernetzungsanlässe zur Verfügung.

3.5.2 Anpassung der Infrastruktur auf die Bedürfnisse der Tagesschulen

Bei Abschluss der Pilotphase II TS 2025 am 31. Dezember 2022 wird es 30 Pilotschulen geben. Diese sollen per 1. Januar 2023, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde zur definitiven Einführung der Tagesschule gemäss dem in Kapitel 3.2 beschriebenen Modell, als Tagesschulen weitergeführt werden. Weitere Schulen sollen gemäss der unten aufgeführten Planung ab Schuljahr 2023/24 in Tagesschulen überführt werden. Da die Einführungsphase gemäss heutigem Planungsstand bis zum Schuljahr 2030/31 dauern wird, kann es zu Änderungen kommen.

Um die Umstellung der einzelnen Schulen zu Tagesschulen nach dem Modell der Stadt Zürich planen zu können, ist der Zeitpunkt der Umsetzung notwendiger baulicher Massnahmen von Bedeutung. Die Umstellung zur Tagesschule soll erfolgen, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen Schule zulassen. Die erforderlichen betrieblichen Verhältnisse setzen insbesondere den im Kapitel 3.5.1 beschriebenen erfolgreichen Schulentwicklungsprozess und die Bereitschaft auf Leitungsebene und beim Schulpersonal voraus. Die notwendigen infrastrukturellen Verhältnisse werden nachfolgend in Kapitel 3.5.3 thematisiert. Gemäss heutigem Planungsstand werden im Schuljahr 2030/31 alle Schulen zu Tagesschulen überführt worden sein. Geplant sind folgende Etappen (Stand 23. März 2021):

Jahr	Vorgesehener Einstieg Tagesschule		
2023/24	Aussersihl	Lachenzelg	Stettbach
	Feld	Rebhügel	
2024/25	Allenmoos	Guggach	Loogarten
	Apfelbaum	Hirslanden Primar	Milchbuck
	Auzelg	Hirslanden Sek	Thurgauerstrasse
	Chriesiweg	Im Gut	Waidhalde
	Gabler	Kügeliloo	Zurlinden
2025/26	Grünau	Lavater	
	Bachtobel	Hardau	Im Birch
	Borweg	Im Herrlig	Liguster
	Brunnenhof Friesenberg	Hirschengraben- Schanzengraben	Sihlfeld
2026/27	Aemtler A	Im Isengrind Primar	Riedenhalde
	Bühl	Im Isengrind Sek	Riesbach
	Döitschi	Letten	Rütihof
	Hardturm	Probstei	
2027/28	Auhof	Falletsche	Leimbach
	Bläsi	Höckler	Letzi
	Buchlern	Tüffenwies	Saatlen
	Buhnrain	Kolbenacker	Sirius
	Aemtler B	Hürstholz	Sihlweid
2028/29	Ahorn-Friedrich	In der Ey	Triemli
	Altweg	Käferholz	Utogrund
	Buchwiesen	Luchswiesen	Vogtsrain
	Entlisberg	Neugasse	
	Herzogenmühle	Riedhof-Pünten	
	Buhn	Kappeli	Untermoos
2029/30	Holderbach	Küngenmatt	
	Langmatt	Manegg	Wollishofen-Im Lee
2030/31	Looren		

Die Festlegung des Umstellungszeitpunkts der einzelnen Schulen erfolgt ab Schuljahr 2023/24 durch die Schulpflege. Sofern grössere bauliche Massnahmen erforderlich sind, kann der Umstellungszeitpunkt stark vom Stand der entsprechenden Bauprojekte abhängen. Können diese Bauprojekte nicht in der vorgesehenen Zeit umgesetzt werden, muss der Einstiegszeitpunkt terminlich entsprechend nach hinten verschoben werden. Nach heutiger Planung soll im Schuljahr 2024/25 rund die Hälfte der städtischen Schulen als Tagesschulen geführt werden. Da die Vorbereitungszeit für die Umstellung zwei Jahre dauert und die benötigten Mittel budgetiert werden müssen, ist ein entsprechender Entscheid spätestens eineinhalb Jahre vor dem Vorbereitungsstart oder dreieinhalb Jahre vor dem Umsetzungszeitpunkt zu fällen.

Schulen, die noch nicht umgestellt haben, werden als «Regelschulen» geführt. Für sie kommen nach wie vor die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100), die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut [OS], AS 412.103) sowie für sämtliche Betreuungsangebote die VO KB zur Anwendung.

3.5.3 Massnahmen für den Ausbau der Infrastruktur

Für die Umstellung auf Tagesschulen sind zum Teil grössere bauliche Massnahmen notwendig. Dies war bereits im Rahmen der Tagesschule 2025 Pilotphase II der Fall, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von bestehenden Küchen. Die Massnahmen im Rahmen der definitiven Einführung können grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Erweiterung der Mahlzeitenkapazitäten: Ersatz bestehender Geräte, Anpassungen Haustechnik / Lüftung / Klima / Sanitär / Elektro, Umbau / Erweiterung von bestehenden Regenerierküchen, Bau neuer Regenerierküchen
- Erweiterung von Betreuungsflächen: Raumrochaden, Umbau bestehender Schulanlagen, Neubau oder Erweiterung, Einmietung mit Einbau
- Weitere Anpassungen der Infrastruktur: zusätzliches Mobiliar und Geschirr/Besteck, Akustikmassnahmen, zusätzliche Garderoben- und Zahnputzinfrastruktur, Ergänzung bestehender Aussenbereich, Erstellung neuer Aussenbereich

Als Basis für die Abschätzung der Investitionskosten für den notwendigen Ausbau der Infrastruktur für eine definitive Einführung der Tagesschule wurden von Immobilien Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Hochbauten, dem Schulamt und den Präsidien der Kreisschulbehörden für alle Schulen entsprechende Strategiekonzepte Tagesschule erarbeitet. Vor allem für Schulen mit relativ geringer Betreuungsquote sind für den vorgesehenen Ausbau des Betreuungsangebots zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur notwendig. Neue Schulbauten verfügen bereits über die für Tagesschulen notwendige Infrastruktur. Ebenso wird die Infrastruktur bei Gesamtinstandsetzungen unter Berücksichtigung des zukünftigen Betriebs als Tagesschule geplant.

4. Der Lebensraum Schule

Der Stadtrat hat in November 2018 sechs Strategie-Schwerpunkte festgelegt, bei denen er seine Aktivitäten verstärken und fokussieren will. Die Strategie-Schwerpunkte dienen der Umsetzung der «Strategien Zürich 2035» in den nächsten Jahren. «Tagesschule 2025 zum Lebensraum Schule weiterentwickeln» ist einer dieser Strategie-Schwerpunkte. Unterricht, Betreuung und Nachmittagsangebote sollen über die Kernzeiten der Tagesschule hinaus zu einem Gesamtkonzept zusammenwachsen. Die Weiterentwicklung zum Lebensraum Schule erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Projekt BeFrei. Dieses bearbeitet auch das ursprünglich zur TS 2025 gehörende Kernelement «Zusammenarbeit mit Dritten».

Das Projekt BeFrei soll bis 2023 Grundlagen schaffen, um die Zusammenarbeit mit schulnahen und externen Veranstaltern von Angeboten nach Unterrichtsschluss und in den Ferien zu stärken. Dabei handelt es sich um folgende Angebotstypen:

- Angebote des Schulpersonals: Dazu zählen die Kurse des Lehr- und Betreuungspersonals.
- Angebote schulnaher Partner: vom Schul- und Sportdepartement organisierte und/oder mitfinanzierte Angebote, z. B. von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), des Sportamts (SPA), der Schulkultur, der Schulgärten, von BibliothekPLUS sowie von Heimatliche Sprache und Kultur (HSK).
- Angebote externer Anbieter: Hier geht es um Angebote von Gemeinschaftszentren (GZ) sowie Sport-, Eltern- oder Theatervereinen. Solche Trägerschaften ergänzen z. B. mit einem Philosophiekurs oder einem Kurs in Robotik das Nachmittagsangebot.

Die Angebote im Lebensraum Schule sollen freiwillig, verlässlich und bezahlbar sein sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Da das Projekt BeFrei die Angebote des Lebensraums Schule nach Unterrichtsschluss bearbeitet, sind diese nicht Bestandteil der Kernzeiten der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich und somit auch nicht der VTS. Sollte durch BeFrei ein Regelungsbedarf entstehen, würde dieser zu Änderungen der VO KB führen. Somit ist die Angebotsentwicklung durch BeFrei nicht Gegenstand dieser Weisung.

5. Änderung von Rechtserlassen im Einzelnen

5.1 Gemeindeordnung

Grundsatznorm über die Tageschulen (Art. 107^{bis} nGO)

Die GO ist die Verfassung der Stadt Zürich. Am 1. Januar 2022 soll eine neue GO (nGO) in Kraft treten, welche die bisherige GO vom 26. April 1970 (aGO, AS 101.100) ablöst. Der Gemeinderat hat die Vorlage für die nGO am 10. März 2021 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Diese findet am 13. Juni 2021 statt. Die vorliegende Weisung hängt nicht unmittelbar von der nGO ab. Sie ist jedoch rechtsetzungstechnisch und redaktionell

auf diese abgestimmt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Stimmberechtigten über die nGO entschieden haben.

In der nGO soll mit **Art. 107^{bis}** eine Grundsatznorm über die Tagesschulen verankert werden. Damit wird für die definitive Einführung der Tagesschulen ab 1. Januar 2023 die verfassungsmässige Grundlage geschaffen.

Gemäss **Abs. 1** werden die Schulen der öffentlichen Volksschule als Tagesschulen geführt.

In **Abs. 2** werden die Tagesschulen charakterisiert: Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und örtliche Massnahmen verbunden werden. Diese Umschreibung orientiert sich an der Definition von Tagesschulen in § 30b Abs. 3 VSG. Diese Definition setzt überdies voraus, dass Unterricht und Betreuung an mehreren Tagen pro Woche angeboten werden. Die Tagesschulen der städtischen Volksschule erfüllen diese Voraussetzung ohne weiteres. Bei den Tagesschulen der städtischen Volksschule handelt es sich damit um Tagesschulen im Sinn des kantonalen Volksschulrechts. § 30b VSG und § 32e Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) sind anwendbar. Der zentrale Grundsatz der Freiwilligkeit der Betreuungsangebote ergibt sich aus Art. 93 lit. b nGO. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen dazu verwiesen.

Gemäss **Abs. 3** Satz 1 erlässt der Gemeinderat zu den Tagesschulen eine Verordnung (vgl. auch Art. 54 Abs. 2 lit. b nGO). Gestützt darauf soll der Gemeinderat die neue VTS erlassen. Dabei kann der Gemeinderat Detailregelungen auch stufengerecht dem Stadtrat (Tarife) oder der Schulpflege (übrige Themenstellungen) übertragen. Satz 2 verweist auf Art. 16 Abs. 2 nGO, der allgemein die familienergänzende Kinderbetreuung zum Gegenstand hat. Nach dieser Bestimmung regelt der Gemeinderat «den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen». Diese Vorschrift ist also auch auf die Tagesschulen anwendbar. Dadurch werden der neue Art. 107^{bis} nGO über die Tagesschulen und Art. 16 nGO über die familienergänzende Kinderbetreuung, der dem bisherigen Art. 2^{bis} aGO entspricht, miteinander verknüpft. Die Vorgabe zur Tarifbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll in der VTS mit einem Einheitstarif umgesetzt werden, der bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herabgesetzt werden kann (vgl. Art. 15 VTS). Überdies lässt sich auf Art. 16 Abs. 2 nGO weiterhin die VO KB abstützen. Diese hat nebst den vorschulischen Betreuungsangeboten auch weiterhin jene schulischen Betreuungsangebote zum Gegenstand, die über die Kernzeiten der Tagesschule hinausgehen und damit nicht von der VTS erfasst werden (dazu auch Kapitel 5.2.1).

Begriffliche Anpassung bei den «Schulbereichen» (Art. 93 nGO)

Die definitive Einführung der Tagesschulen führt bereits kurze Zeit nach Erlass der nGO zu einer ersten Teilrevision. Der Eingriff in den Normtext der nGO soll deshalb möglichst gering gehalten werden. Immerhin soll **Art. 93** nGO über die «Schulbereiche» so angepasst werden, dass der «Unterricht» in **lit. a** als zentraler Pfeiler der öffentlichen Volksschule gemäss kantonalem Recht explizit erwähnt wird und die «Betreuung» in **lit. b** prominenter in Erscheinung tritt. Damit wird Art. 93 nGO begrifflich auf Art. 107^{bis} Abs. 2 nGO abgestimmt. Eine inhaltliche Änderung von Art. 93 nGO ist damit nicht verbunden.

In Art. 93 lit. b nGO ist bereits jetzt der zentrale Grundsatz verankert, dass die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote freiwillig ist. Für die gebundenen Mittag- und Nachmittagsbetreuung wird diese Freiwilligkeit mit einer Abmeldemöglichkeit umgesetzt (vgl. Art. 10 Abs. 2 VTS). Für die ungebundene Betreuung ergibt sie sich aus Art. 2 Abs. 2 VO KB. Bei einer definitiven Einführung von Tagesschulen folgt die Freiwilligkeit der Betreuungsangebote im Übrigen bereits aus § 30a Abs. 4 und § 30b Abs. 4 VSG. Denn gemäss diesen Bestimmungen haben Gemeinden mit Tagesschulen sicherzustellen, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.

Inkrafttreten per 1. Januar 2023

Der von den Stimmberechtigten am 10. Juni 2018 bewilligte Verpflichtungskredit (Objekt-kredit) für die Pilotphase II des Pilotprojekts TS 2025 läuft per Ende 2022 aus. Eine nahtlose Überführung der bisherigen Pilotschulen in den definitiven Betrieb als Tagesschulen setzt deshalb voraus, dass die erforderlichen Rechtsgrundlagen ab Anfang 2023 in Kraft stehen. Die dadurch veranlassten Ausgaben für den Betrieb der Tagesschule gelten alsdann als gebunden, sodass dafür kein Verpflichtungskredit mehr erforderlich ist (Kapitel 6.3). Dies rechtfertigt es, die neuen Bestimmungen durch den Volksentscheid selbst auf 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Dies erfolgt in einer separaten Dispositiv-Ziffer.

Übergangsbestimmung zu Art. 107^{bis} (Tagesschulen)

Aufgrund der etappenweisen Einführung der Tagesschulen ist eine Übergangsbestimmung erforderlich.

Gemäss **Abs. 1** dieser Übergangsbestimmung bestimmt der Gemeinderat, welche Schulen bereits ab 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden. Die dem Gemeinderat zum Erlass beantragte VTS zählt diese Schulen in einem Anhang einzeln auf. Es handelt sich dabei um jene Schulen, die bereits an Pilotphase II teilgenommen haben.

Die übrigen Schulen sollen gemäss **Abs. 2**, sobald es die jeweiligen infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen überführt werden. Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der einzelnen Schulen.

Nach **Abs. 3** kann die Schulpflege weitere Übergangsbestimmungen erlassen. Damit soll eine gewisse Flexibilität geschaffen werden, um auf unvorhergesehene Ereignisse oder Fragestellungen reagieren zu können.

5.2 Neuerlass Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule

5.2.1 Allgemeines

Die Grundsatznorm von Art. 107^{bis} nGO ist als Verfassungsbestimmung relativ allgemein gehalten. Konkretere Bestimmungen sollen durch den Gemeinderat in einem Gemeindeerlass festgelegt werden; dieser untersteht dem fakultativen Referendum (§ 4 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]).

Wie dargelegt, soll die definitive Einführung der Tagesschulen erfolgen, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse in den jeweiligen Schulen zulassen. Gemäss heutigem Planungsstand werden im Schuljahr 2030/31 alle Schulen zu Tagesschulen umgestellt haben. Dies bedeutet, dass die bisherigen Regelschulen und die neuen Tagesschulen noch während längerer Zeit nebeneinander bestehen. Während dieser Übergangszeit müssen auch für die Regelschulen lückenlose Rechtsgrundlagen erhalten bleiben. Aus diesem Grund soll für die Tagesschulen ein eigenständiger Gemeindeerlass geschaffen werden: die VTS. Diese Verordnung ist auf jene Schulen der städtischen Volksschule anwendbar, die bereits in Tagesschulen überführt sind (Art. 1 und 21 VTS). Daneben bleiben das Organisationsstatut (OS), das die Schulorganisation in den Schulkreisen regelt, und die VVZ grundsätzlich unverändert bestehen. Auf die Regelschulen sind weiterhin das OS und die VVZ anwendbar. Für die Tagesschulen gilt zudem die neue VTS (vgl. Art. 18 VTS). Auch die VO KB bleibt unverändert bestehen. Sie gilt für alle Betreuungsangebote der Regelschulen sowie für die ungebundenen Betreuungsangebote der Tagesschulen.

Die VTS entspricht wie in Kapitel 3.2 ausgeführt in weiten Teilen den bisherigen Versuchsbestimmungen.

Es ist geplant, die VTS, das OS, die VVZ und allenfalls weitere schulische Erlasse zu einem späteren Zeitpunkt zu einem aktualisierten Gesamterlass über die städtische Volksschule zusammenzuführen.

5.2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Gemäss **Abs. 1** gilt die VTS «für die Schulen der städtischen Volksschule». Übergangsrechtlich ist Art. 21 zu beachten. Schon begrifflich nicht zur städtischen Volksschule zählen MKZ sowie die Fachschule Viventa (FSV).

Vom Geltungsbereich der VTS sind nach **Abs. 2** sodann die drei städtischen Sonderschulen, nämlich die Heilpädagogische Schule Zürich (HPS), die Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Zürich (SKB) sowie die Schule für Sehbehinderte Zürich (SfS), ausgenommen. Es handelt sich dabei zwar ebenfalls um Tagesschulen, wofür in Art. 2 VVZ eine separate Rechtsgrundlage besteht. Diese weichen allerdings in zahlreichen Punkten vom allgemeinen Tagesschulmodell ab. Insbesondere findet auf sie ein vom Kanton genehmigtes Rahmenkonzept Anwendung (§ 21 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103]). Schliesslich ist die Kunst- und Sport- schule Zürich (K&S Zürich) vom Geltungsbereich ausgenommen. Es handelt sich dabei um eine vom Regierungsrat genehmigte besondere Schule i. S. v. § 14 VSG und § 12 VSV mit spezifischem Bildungsauftrag, für die ebenfalls eigenständige Vorschriften gelten.

Art. 2 Tagesschulen a. Grundsatz

In **Abs. 1** wird der Grundsatz festgehalten, dass die Schulen, die gemäss Art. 1 VTS dieser Verordnung unterstehen, als Tagesschulen geführt werden.

Gemäss **Abs. 2** werden an den Tagesschulen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden. Zur Frage, wie diese Verbindung in der Tagesschule erfolgt, siehe Kapitel 3.5.1 Schulleitung und Betreuung sowie Schulentwicklung. Die Bestimmung entspricht praktisch wörtlich Art. 107^{bis} Abs. 2 nGO, der sich seinerseits an § 30b Abs. 1 VSG orientiert. Es kann auf die Ausführungen in Kapitel 5.1 verwiesen werden.

Art. 3 b. Ziele

Diese Bestimmung bezeichnet die wichtigsten Ziele, die mit den Tagesschulen verfolgt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 und 3.1 verwiesen. Diese Ziele können zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden.

Art. 4 c. Bestandteile

Diese Bestimmung nennt die Bestandteile der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich. Dazu gehört zunächst der Unterricht (lit. a). Sodann fallen darunter zwei spezifische Betreuungsangebote der Tagesschule, nämlich die gebundenen Mittag- (lit. b) und die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag (lit. c).

Art. 5 d. weitere Betreuungsangebote

Diese Bestimmung verweist für weitere Betreuungsangebote, die über die «Kernzeiten» der Tagesschule gemäss Art. 4 hinausgehen, deklaratorisch auf die VO KB. Die dort geregelten ungebundenen Betreuungsangebote stehen den Schülerinnen und Schülern der Regelschulen und Tagesschulen weiterhin gleichermassen zur Verfügung. Sie sind also nicht

«tagesschulspezifisch». Sie waren deshalb nicht Teil der Pilotprojekte und fallen auch nicht unter die VTS. Das gilt namentlich für die Morgenbetreuung, die Betreuung an Mittagen ohne Nachmittagsunterricht sowie am Nachmittag. Es gelten die in der VO KB festgelegten Rahmenbedingungen und Tarife.

Auf die gebundenen Mittage und offenen Betreuungsangebote am Nachmittag ist die VO KB demgegenüber grundsätzlich nicht anwendbar. VO-KB-Bestimmungen gelangen nur zum Zug, wo die VTS spezifisch darauf verweist (vgl. dazu Art. 18 Abs. 2 VTS).

B. Unterricht

Art. 6 Inhalt

Diese dem Unterrichtsinhalt gewidmete Bestimmung verweist deklaratorisch auf das kantonale Volksschulrecht. Angesprochen sind insbesondere §§ 21 ff. VSG und die Lektionentafel des Lehrplans.

Art. 7 Stundenplangestaltung a. Eckwerte

Gemäss § 44 Abs. 2 lit. A Ziff. 4 VSG obliegt die Festlegung der konkreten Stundenpläne der Schulleitung. Es ist jedoch zulässig, dass der Gemeinderat und innerhalb von dessen Vorgaben die Schulpflege Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen, wie dies in Art. 7 und 8 VTS erfolgen soll.

Art. 7 **Abs. 1** stützt sich auf § 27 VSG, wonach der Unterricht von Montag bis Freitag stattfindet und der Stundenplan einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags gewährleistet. Weiter ist für die Bestimmung der Anzahl Nachmittage mit Unterricht die Lektionentafel des Lehrplans massgebend. So wird im ersten Kindergartenjahr während 20 Lektionen pro Woche unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sind an den fünf Vormittagen von Montag bis Freitag während je vier Lektionen im Kindergarten, womit der ununterbrochene Unterricht am Vormittag gewährleistet ist. Am Nachmittag haben sie somit keinen Unterricht. Im zweiten Kindergartenjahr beträgt die Anzahl Lektionen pro Woche 24, weshalb die Schülerinnen und Schüler an zwei Nachmittagen während je zwei Lektionen Unterricht haben. In der ersten und zweiten Klasse haben die Schülerinnen und Schüler 24, in der dritten und vierten 27 und in der fünften und sechsten Klasse 30 Lektionen Unterricht pro Woche. Bedingt durch die Anzahl Lektionen und den Halbklassenunterricht sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Nachmittagen in der Schule. Auf der Sekundarstufe beträgt die Anzahl Lektionen pro Woche 32 bis 36, weshalb der Unterricht an vier Nachmittagen stattfindet.

Dass nach **Abs. 2** der Mittwochnachmittag unterrichtsfrei ist, hängt damit zusammen, dass ab dem 2. Kindergarten alle Schülerinnen und Schüler immer am Montag- und Freitagnachmittag in der Tagesschule sind. Somit bestehen für die Belegung der zwei zusätzlichen Nachmittage drei Möglichkeiten. Dass der Mittwochnachmittag frei ist, trägt § 2 VSV Rechnung, wonach der Unterricht und die Schulfächer für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen sind. Weiter ist der freie Mittwochnachmittag in der Gesellschaft tief verankert. Es finden an diesem Nachmittag nicht nur viele Freizeitaktivitäten wie etwa Musikunterricht und Sport statt. Es ist auch der Nachmittag, an dem alle Kinder einer Familie frei haben, was Aktivitäten in der Familie und mit anderen Familien zusammen ermöglicht.

Art. 8 b. Vorgaben der Schulpflege

Aus den Versuchsbestimmungen des Pilotprojekts ergeben sich folgende Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung: Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Primarklasse besuchen an fünf Vormittagen und an drei Nachmittagen den Unterricht. Entsprechend er-

geben sich drei gebundene Mittag. Es bestehen unter Berücksichtigung des freien Mittwochnachmittags zwei Zeitprofile: Zeitprofil A (Unterricht am Montag-, Dienstag- und Freitagnachmittag, freier Mittwoch- und Donnerstagnachmittag) und Zeitprofil B (Unterricht am Montag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag, freier Dienstag- und Mittwochnachmittag). Die Profilverteilung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten spätestens mit der Klassenzeuteilung und dem Stundenplan mitgeteilt. Ab der 5. und 6. Klasse der Primarschule kann mit Entscheidung des Präsidiums der Kreisschulbehörde an vier Nachmittagen unterrichtet werden. Bei vier gebundenen Mittagagen entfällt einer der beiden freien Mittagagen gemäss Zeitprofil A oder B. Bei drei gebundenen Nachmittagen bleiben die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zeitprofil A oder B. Die Zeitprofile haben sich in den Pilotphasen I und II bewährt und werden namentlich von den Eltern geschätzt, da durch sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wesentlich vereinfacht wird (Kapitel 2.3). An den Zeitprofilen soll deshalb festgehalten werden. Art. 8 enthält dafür die übergeordneten Festlegungen.

Art. 9 c. Stundenpläne

Die Stundenplangestaltung gemäss **Abs. 1** für die einzelnen Schulen und Klassen, welche gemäss § 44 Abs. 2 lit. A Ziff. 4 VSG der Schulleitung obliegt, richtet sich nach den Vorgaben von § 27 VSG und § 26 VSV. Die Stundenpläne berücksichtigen in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Unterricht sowie die Schulfächer sind ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.

Zudem bleibt das Zeitprofil einer Schülerin oder eines Schülers in der Regel über die gesamte Schulzeit das gleiche. Überdies werden Kinder der gleichen Familie in der Regel dem gleichen Zeitprofil zugeteilt, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf begünstigt. Beides wird als Grundsatz in **Abs. 2** festgehalten.

C. Betreuung

Art. 10 Gebundene Mittag a. Grundsatz

In **Abs. 1** wird der zentrale Begriff «gebundener Mittag» definiert. Es handelt sich dabei um die Mittagsbetreuung an jenen Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler gemäss jeweiligem Stundenplan (Art. 9) am Nachmittag Unterricht hat. Diese Mittag sind gemeint, wenn andernorts in der Verordnung von «gebundenen Mittagagen» die Rede ist (Legaldefinition).

Das Wesen der gebundenen Mittag ergibt sich aus dem Zusammenspiel mit **Abs. 2**: An den Tagen mit Nachmittagsunterricht werden die Schülerinnen und Schüler über Mittag grundsätzlich in der Schule betreut. Weil die Tage mit Nachmittagsunterricht im Verlauf der Schulzeit zunehmen, wird mit dieser Bestimmung zugleich die abgestufte Gebundenheit verankert. Aus dieser Bestimmung lässt sich (unter Vorbehalt von Art. 14) sodann ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den gebundenen Mittagagen ableiten. Der Grundsatz der Freiwilligkeit, der sich übergeordnet aus Art. 93 lit. b nGO ergibt, wird mit einer Abmelde-möglichkeit umgesetzt. Erfolgt keine Abmeldung, ist die regelmässige Teilnahme an den gebundenen Mittagagen verbindlich. Den günstigen Einheitstarif soll nur in Anspruch nehmen können, wer alle sich aus dem Stundenplan ergebenden gebundenen Mittagagen in Anspruch nimmt. Für Schülerinnen und Schüler, die von den gebundenen Mittagagen abgemeldet sind, kann stattdessen für selektive Mittagagen die ungebundene Mittagsbetreuung gemäss VO KB gebucht werden.

Daraus folgt, dass eine Abmeldung jeweils für alle Mittagagen erfolgt und für einzelne Mittagagen nicht möglich ist. Eine Abmeldung soll überdies nur einmal pro Schuljahr erfolgen können. Diese Grundsätze, allfällige Ausnahmen davon sowie etwa die Voraussetzungen für eine vorzeitige Wiederanmeldung können im Rahmen von **Abs. 3** festgelegt werden.

Art. 11 b. Dauer

Die gebundenen Mittagge dauern gemäss **Abs. 1** grundsätzlich 80 Minuten. Dieser Zeitraum reicht aus, um jenen Schülerinnen und Schülern, die von den gebundenen Mittagge abgemeldet sind, über Mittag die Rückkehr nach Hause zu ermöglichen. Die Dauer der Mittagsbetreuung ist überdies für die Kosten der Tagesschule ein zentraler Faktor. Deshalb erscheint es angezeigt, die Dauer der gebundenen Mittagge in der VTS selbst festzulegen.

Aus betrieblichen Gründen soll den Präsidien der Kreisschulbehörden nach **Abs. 2** ermöglicht werden, die gebundenen Mittagge auf bis zu 90 Minuten zu verlängern. Als betriebliche Gründen fallen namentlich infrastrukturelle Gegebenheiten in Betracht. Beispielsweise kann es sein, dass aus Platzgründen das Mittagessen über mehrere Staffeln angeboten werden muss. Eine Verlängerung auf 90 Minuten führt nicht zu mehr Ressourcen (vgl. Art. 17 Abs. 2 VTS).

Art. 12 c. Mittagsverpflegung

Gemäss **Abs. 1** erhalten die Schülerinnen und Schüler eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.

Nach **Abs. 2** regelt die Schulpflege die Einzelheiten. Wie bislang sollen die Schülerinnen und Schüler etwa gestaffelt verpflegt werden und/oder den Zeitpunkt der Mittagsverpflegung selbstständig wählen können.

Art. 13 Offene Betreuungsangebote am Nachmittag

Die Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartens und der Primarstufe können gemäss **Abs. 1** nach stundenplanmässigem Schulschluss am Nachmittag bis 15.30 Uhr in schuleigenen Angeboten betreut werden. Dies unabhängig davon, wann der Unterricht in der einzelnen Schule aufhört.

Nach **Abs. 2** werden die Angebote im Rahmen von Vorgaben der Schulpflege durch die jeweilige Schule festgelegt. Diese können z. B. eine individuell nutzbare Bibliothek, eine Bewegungsecke, freies Spiel im Aussenraum, gemeinsames Singen oder Handarbeit umfassen. Möglich ist insbesondere auch, während dieses Zeitraums Aufgabenstunden (§ 17 VSG) anzubieten (siehe dazu auch Kapitel 3.2 / Aufgabenstunden).

Diese Angebote stehen gemäss **Abs. 3** allen Schülerinnen und Schülern offen – auch jenen, die von den gebundenen Mittagge abgemeldet sind. Deshalb wird von «offenen Angeboten» gesprochen.

Auch auf die Teilnahme an den offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag besteht ein Rechtsanspruch, wobei Art. 14 vorbehalten bleibt. Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag sind unentgeltlich. Das wird in Art. 15 Abs. 3 festgehalten.

Art. 14 Ausschluss

Ein Ausschluss eines Kindes von den Betreuungsangeboten der Tagesschule ist bei anhaltenden und erheblichen Regelverstössen, regelmässigen Absenzen bei den gebundenen Mittagge sowie bei anhaltenden Zahlungsausständen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips möglich (vgl. die Wegleitung «Tagesstrukturen. Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben» des Volksschulamts vom Mai 2020, S. 6). Die Schulpflege soll in Art. 14 ermächtigt werden, die entsprechenden Voraussetzungen und das dafür vorgesehene Verfahren festzulegen. Eine analoge Ermächtigung enthält Art. 32 VO KB für die ungebundenen Betreuungsangebote.

D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcenzuweisung

Art. 15 Tarife

Für die gebundenen Mittagge gilt gemäss **Abs. 1** ein Einheitstarif von Fr. 9.– pro Mittag. Wie unter Kapitel 3.5.2 ausgeführt, wurde dieser Einheitstarif so kalkuliert, dass er die Verpflegungskosten einschliesslich Anteil Infrastruktur deckt.

Abs. 2 sieht vor, dass bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine Tarifiereduktion gewährt wird. Zu diesem Zweck erfolgt eine Simulation der Beitragsbemessung für die ungebundene Mittagsbetreuung, wie sie nach der VO KB verrechnet würde. Führt diese Simulation zu einem tieferen Elternbeitrag, ist dieser massgebend. Damit wird gewährleistet, dass niemand für die gebundenen Mittagge einen höheren Tarif bezahlen muss als für einen ungebundenen Mittag. Denn die Teilnahme an der Tagesschule soll sich finanziell nicht nachteilig auswirken. Für die Simulation gelangen alle Bestimmungen der VO KB zur Anwendung, die dafür erforderlich sind. Dies betrifft namentlich Art. 10–12, 16 und 17 sowie den Anhang 3 zur VO KB. Ein Antrag der Eltern ist erforderlich, weil das Schulamt für die Beitragsbemessung auf die Angaben der Eltern angewiesen ist.

Für Eltern, die einen Antrag gemäss Abs. 2 stellen, statuiert **Abs. 3** eine Auskunftspflicht. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.

Abs. 4 legt fest, dass die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag unentgeltlich sind.

Art. 16 Infrastruktur

Die Schulraumplanung sowie die Bereitstellung von Schulbauten und -anlagen fallen aufgrund der GO in die Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Departemente (Art. 79 i. V. m. Art. 103 Abs. 1 lit. c nGO). Der Schulpflege und indirekt den Kreisschulbehörden steht ein Antragsrecht zu (Art. 103 Abs. 1 lit. c und Art. 107 Abs. 1 nGO). Vor diesem Hintergrund legt Art. 16 auf Stufe Gemeinderat die Zuständigkeiten bei der Schulraumplanung sowie bei Projektierung, Realisierung und die Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen fest. Die Bestimmung betont das Erfordernis der Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen. Aufgrund von § 48 Abs. 2 GG und Art. 73 Abs. 1 und Art. 74 nGO, wonach der Stadtrat für die Gliederung der Stadtverwaltung in Departemente verantwortlich ist, werden die zuständigen Departemente und Dienstabteilungen nicht namentlich bezeichnet. Heute sind das Schulamt sowie Immobilien Stadt Zürich für Schulraumplanung und Schulbau verantwortlich.

Art. 17 Ressourcenzuweisung

Bei den für den Betrieb der Tagesschulen erforderlichen Ausgaben (Kapitel 6.1) handelt es sich aufgrund von Art. 107^{bis} nGO und der VTS um gebundene Ausgaben. Für die Bewilligung des Personalaufwands, der nebst den Verpflegungskosten den grössten Anteil der Betriebskosten ausmacht, ist der Stadtrat überdies aufgrund seiner Stellenschaffungskompetenz gemäss Art. 6 Personalrecht (PR, AS 177.100) zuständig. Für die Betriebskosten ist daher kein wiederkehrender Verpflichtungskredit erforderlich. Die Ausgaben werden ohne gesonderten Beschluss ins Budget eingestellt (§ 105 GG; Markus Rüssli, Kommentar GG, § 105 N. 3). Bei der Festlegung der Budgetkredite kommt dem Gemeinderat als Budgetorgan ein Spielraum zu. In diesem Zusammenhang ist auch von zwar referendumsmässig, nicht jedoch budgetmässig gebundenen Ausgaben die Rede (zum Ganzen Peter Saile/Marc Burgherr/Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N. 430 und 661; Peter Saile, Das Recht der Ausgabenbewilligung der zürcherischen Gemeinden, St. Gallen 1991, S. 71 ff. und 164 ff.; Patrizia Kaufmann, Kommentar GG, § 114 N. 7; Markus Rüssli, Kommentar GG, § 107 N. 4). Im Rahmen des Budgets und des Stellenplans obliegt die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen der Schulpflege (siehe zum Ganzen auch Kapitel 6.3). Diese Grundsätze und Zusammenhänge werden in Art. 17 **Abs. 1** VTS in komprimierter Form zum Ausdruck gebracht.

Abs. 2 hält fest, dass eine Ausdehnung der Dauer der gebundenen Mittage von 80 auf 90 Minuten (Art. 11 VTS) ohne zusätzlichen Ressourcen auskommen muss. Diese Regelung war bereits in den Versuchsbestimmungen des Pilotprojekts enthalten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Weitere anwendbare Erlasse

Abs. 1 erklärt das OS sowie die VVZ als «auf die Tagesschulen ergänzend anwendbar». Der Begriff «ergänzend» bringt die Subsidiarität von OS und VVZ gegenüber der VTS zum Ausdruck. Speziellere Vorschriften in der VTS gehen also den allgemeineren Bestimmungen in OS und VVZ vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.1 verwiesen.

Abs. 2 bestimmt, dass einzelne Bestimmungen der VO KB auch für die Betreuungsangebote gelten, die unter die VTS fallen. Damit soll eine gewisse Harmonisierung zwischen VTS und VO KB sichergestellt werden. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags bei Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots (Art. 15 VO KB)
- Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit, der auch für die Betreuungsangebote gemäss VTS zuständig ist (Art. 29 VO KB)
- Ausnahmsweiser Bezug von Betreuungsdienstleistungen bei externen Anbietern, insbesondere wenn dies aus infrastrukturellen Gründen erforderlich ist (Art. 30 Abs. 2 VO KB)
- Aufsicht durch die Kreisschulbehörde (Art. 33 Abs. 1 VO KB) und verwaltungsmässige Führung durch das Schul- und Sportdepartement in Zusammenarbeit mit Kreisschulbehörde und Schule (Art. 34 VO KB)
- Anstellungsgrundlagen für das Betreuungspersonal (Art. 35 VO KB), die nicht ausschliessen, dass ergänzend auch Lehrpersonen auf freiwilliger Basis in der Betreuung eingesetzt werden können

Überdies gelangen über Art. 15 Abs. 2 indirekt jene Bestimmungen der VO KB zur Anwendung, welche für die Ermittlung des Tarifs für die ungebundene Mittagsbetreuung massgebend sind. Denn danach richtet sich die Reduktion des Einheitstarifs bei tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Im Übrigen ist die VO KB auf Betreuungsangebote gemäss VTS grundsätzlich nicht anwendbar. Dies schliesst nicht aus, dass im Falle ungewollter Regelungslücken Prinzipien der VO KB zur Lückenfüllung herangezogen werden.

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Die Kompetenz der Schulpflege zum Erlass von Ausführungsbestimmungen entspricht Art. 94 Abs. 2 lit. b aGO. An Stelle dieser Bestimmung soll ab 1. Januar 2022 Art. 101 Abs. 3 lit. b nGO treten. Gestützt darauf kann die Schulpflege Bestimmungen erlassen, welche Vollziehungsverordnungscharakter haben (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N. 99). Für weitergehende Bestimmungen der Schulpflege, die als Normen mit gesetzvertretendem Charakter eigenständige materielle Regelungen enthalten, bedarf es zudem einer besonderen Rechtsetzungsdelegation auf Gesetzesstufe (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a. a. O., N. 96 f.). In der VTS finden sich solche in Art. 8, 10, 12, 13 und 14.

Details wie z. B. die Organisation der Verpflegung über Mittag (Staffelung oder Kinder-Restaurant, Kapitel 3.2), die Festlegung von Art und Umfang der Angebote über Mittag oder die Gestaltung der offenen Betreuungsangebote am Nachmittag kann die Schulpflege auch den einzelnen Schulen zur Regelung in ihren Betriebskonzepten überlassen; diese sind durch die Kreisschulbehörden zu genehmigen (Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 lit. b OS).

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

Wie in Kapitel 5.2.1 dargelegt, sollen OS, VVZ und VO KB grundsätzlich unverändert erhalten bleiben. Einzig die Bestimmungen über die früheren Tagesschulen und Schülerclubs sind aus der VVZ zu streichen, da diese sich mit der definitiven Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich erübrigen. Von der Streichung betroffen sind Art. 2 Ziff. 9 und 10 sowie Art. 5 VVZ. Alle früheren Tagesschulen sowie die bisher mit Schülerclub geführte Schule Nordstrasse haben bereits an Pilotphase II des Pilotprojekts teilgenommen und werden deshalb per 1. Januar 2023 in neue Tagesschulen gemäss VTS überführt. Bei den mit Schülerclubs geführten Schulen Auzelg und Luchswiesen erfolgt die Umstellung später (zur Umsetzungsplanung Kapitel 3.5.2). Bis dahin sollen diese Schülerclubs weitergeführt werden. Diesem Anliegen ist mit einer Übergangsbestimmung Rechnung zu tragen (vgl. Dispositiv-Ziffer I.B.2).

Art. 21 Übergangsbestimmungen a. Überführungszeitpunkt

Gemäss Abs. 1 Übergangsbestimmung nGO bestimmt der Gemeinderat, welche Schulen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen GO-Bestimmungen am 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden. Dies soll in einem Anhang zur VTS erfolgen, auf den Art. 21 Abs. 1 VTS verweist. Er umfasst wie schon erwähnt jene Schulen, die bereits an Phase II des Pilotprojekts teilgenommen haben. Sie werden nahtlos in Tagesschulen gemäss VTS überführt.

Nach Art. 21 Abs. 2 und 3 VTS werden die übrigen Schulen, sobald es die jeweiligen infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen gemäss VTS überführt, wobei die Schulpflege den Überführungszeitpunkt der einzelnen Schulen festlegt. Dies entspricht Abs. 3 Übergangsbestimmung nGO. Der Anhang wird durch die Schulpflege in eigener Kompetenz entsprechend nachgeführt. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 VTS, auf welche die VTS gar keine Anwendung finden soll.

Art. 22 b. Ressourcen für Umstellungsprozess

Für die Umstellung von Regel- zu Tagesschulen sind Ressourcen erforderlich (Kapitel 6.2.1). Diese sollen den Schulen im Rahmen von Budget und Stellenplan durch die Schulpflege zugewiesen werden.

Art. 23 c. Abmeldung von gebundenen Mittagern

Eine Abmeldung von den gebundenen Mittagern ist grundsätzlich nur per Ende Schuljahr möglich. Mit Inkrafttreten der VTS per 1. Januar 2023 (Art. 25) soll allerdings der Einheits tariff für die gebundenen Mittagern von Fr. 6.– auf Fr. 9.– erhöht werden. Mit Art. 23 soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, Schülerinnen und Schüler der bisher als Pilot schulen geführten Schulen per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagern abzumelden. Diese Abmeldung muss bis spätestens 31. Oktober 2022 erfolgen. Eine Abmeldung von einzelnen Mittagern ist nicht möglich.

Art. 24 d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege

Im Einklang mit der Übergangsbestimmung nGO legt Art. 24 fest, dass die Schulpflege weitere Übergangsbestimmungen zur VTS erlassen kann.

Art. 25 Inkrafttreten

Gemäss dieser Bestimmung tritt die VTS am 1. Januar 2023 in Kraft. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Kapitel 5.1 verwiesen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie in Kapitel 1 erwähnt, sollen die Schulen, sobald es die jeweiligen infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen überführt werden. Gemäss heutigem Planungsstand werden die letzten Schulen im Schuljahr 2030/31 überführt. Aus diesem Grunde wurde für die Kostenberechnungen das Schuljahr 2030/31 angenommen.

Die Kosten für die Tagesschule setzen sich aus den Betriebskosten (Kapitel 6.1) und einmaligen Kosten (Kapitel 6.2) zusammen. Die erforderlichen Mittel werden jährlich mit dem Budget dem Gemeinderat beantragt und im entsprechenden Finanz- und Aufgabenplan (FAP) abgebildet.

6.1 Betriebskosten

6.1.1 Kosten für die Mittagsbetreuung

Im Folgenden sollen die Kosten für das Schuljahr 2030/31, ab welchem gemäss aktueller Planung alle Schulen in Tagesschulen überführt sein sollen, aufgeführt und mit denjenigen des Schuljahres 2019/20 verglichen werden. Für das Schuljahr 2019/20 verfügt das Schulamt über die aktuellsten Zahlen. Im Schuljahr 2019/20 wurden 18 Pilotschulen nach dem Modell TS 2025 geführt. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen betrug 5072. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die an den gebundenen Mittagessen teilnehmen konnten (2. Kindergarten bis 3. Sekundarschule), betrug 4422. Davon nahmen 3680 an der gebundenen Mittagsbetreuung teil. Die Abmeldequote über alle Stufen betrug 16,8 Prozent (Primarstufe: 15,8 Prozent, Sekundarstufe: 28,6 Prozent). Somit kann bei 4422 Schülerinnen und Schülern das Nutzungsverhalten bezüglich Mittagsbetreuung analysiert werden. Dieses bildet die Grundlage für das zu erwartende Nutzungsverhalten im Schuljahr 2030/31.

Für die Kostenermittlung der Tagesschule sind nur die Kosten für die gebundene Mittagsbetreuung relevant. Damit diese Kosten bei der definitiven Einführung der Tagesschule mit jenen im Schuljahr 2019/20 verglichen werden können, werden jedoch auch die Kosten für die ungebundene Mittagsbetreuung mitberücksichtigt. Diese stehen in einem Zusammenhang mit den Kosten für die gebundene Mittagsbetreuung. Während die Anzahl gebundene Mittagsbetreuungseinheiten bis zum Schuljahr 2030/31 zunimmt, nimmt sie für die ungebundenen ab. Dies hat einen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad.

Sowohl bei den Kosten für die gebundene als auch für die ungebundene Mittagsbetreuung handelt es sich finanzrechtlich um gebundene Ausgaben, die jährlich in das Budget eingestellt werden (Kapitel 6.3).

Die Kosten für die Mittagsbetreuung im Schuljahr 2019/20 und die Hochrechnung für das Schuljahr 2030/31 präsentieren sich folgendermassen:

Kosten Mittagsbetreuung				
	Schuljahr 2019/20		Schuljahr 2030/31	
	Anzahl Mittagsbetreu- ungseinheit	Kosten pro Betreu- ungseinheit in Franken	Anzahl Mittagsbetreu- ungseinheiten	Kosten pro Betreuungs- einheit in Franken
Mittagsbetreuung ungebunden	1 948 000	37	1 146 000	27
Mittagsbetreuung gebunden	424 000	28	3 476 000	25
Kosten total in Franken		84 Mio.		118 Mio.

Erläuterungen zu den einzelnen Parametern:

– **Kosten Mittagsbetreuungseinheit ungebunden**

Im Schuljahr 2019/20 betragen die Kosten für eine ungebundene Mittagsbetreuungseinheit Fr. 37.–. Sie setzen sich aus Fr. 28.– Personalkosten, Fr. 7.– Verpflegungskosten und Fr. 2.– Mietpauschale zusammen. Das Betreuungsverhältnis betrug 1:6,7. Es ist geplant, im Verlauf der definitiven Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich den Maximaltarif für die ungebundene Mittagsbetreuung auf Fr. 27.– zu senken. (Kapitel 3.4.2).

– **Anzahl Mittagsbetreuungseinheiten ungebunden**

Im Schuljahr 2019/20 wurden total (Regelschulen plus als TS 2025 geführte Schulen) 1 948 000 ungebundene Mittagsbetreuungseinheiten gebucht. Im Schuljahr 2030/31 werden es noch 1 146 000 Einheiten sein. Diese Zahl errechnet sich aus der prognostizierten Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie aufgrund des Nutzungsverhaltens in den 18 Tagesschulen im Schuljahr 2019/20. Bei einer Abmeldequote von rund 17 Prozent werden deutlich mehr gebundene Mittagsbetreuungseinheiten gebucht. Deshalb sinkt der Bedarf für ungebundene Betreuungseinheiten.

– **Kosten Mittagsbetreuungseinheit gebunden**

Im Schuljahr 2019/20 betragen die Kosten pro gebundener Mittagsbetreuungseinheit Fr. 28.–. Wie bereits in den beiden Weisungen GR Nr. 2014/259 sowie GR Nr. 2017/283 für die Pilotphasen I und II des Pilotprojekts TS 2025 erwähnt, sollen sie bei der definitiven Einführung Fr. 25.– betragen. Die Kostenreduktion um Fr. 3.– wird erreicht, indem das Betreuungsverhältnis von 1:7,6 auf 1:10 angepasst wird. Damit bleibt es über den kantonalen Vorgaben von 1:11 in Tagesstrukturen (§ 30e Abs. 2 VSG). Gemäss § 32e Abs. 1 lit. a VSV können Tagesschulen von der Vorgabe 1:11 für den Betreuungsschlüssel abweichen und sogar einen tieferen Betreuungsschlüssel anwenden.

Im Detail setzen sich die Fr. 25.– wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten pro Mittagsbetreuungseinheit in Franken
Netto-Personalkosten	11.15
Weitere Personalkosten	0.95
Kosten für Leitung Betreuung, zentraler Stellvertretungspool, Verwaltung	1.00
Lohnnebenkosten	1.90
Verpflegungskosten	7.00
Mietpauschale	2.00
Reserve weitere Personalkosten	1.00
TOTAL	25.00

Gegenüber den Pilotphasen I und II des Pilotprojekts TS 2025 unverändert bleiben bzw. durch die Tagesschule nicht beeinflusst werden folgende Kostenarten:

- die Raumnutzung bzw. die Mietpauschale von Fr. 2.–;
- die Verpflegungskosten von Fr. 7.–, welche bei gleichbleibender Qualität und erhöhter Nachhaltigkeit unverändert bleiben;
- die «weiteren Personalkosten» sind ein Referenzwert für zusätzliche Personalkosten aufgrund namentlich infrastruktureller Voraussetzungen. Bei diesem Wert handelt es sich um eine Annahme. Er kann sich erhöhen, wenn die Voraussetzungen besonders ungünstig sind. Umgekehrt kann er reduziert werden, wenn die Voraussetzungen optimal sind. Das kann namentlich bei Neubauten der Fall sein, die bereits mit Blick auf die Tagesschule konzipiert und gebaut wurden, oder bei Schulen, bei denen die Betreuung im Schulhaus integriert ist. Erhöhungen und Reduktionen müssen sich nicht kompensieren;
- die Kosten für die Leitung Betreuung, zentraler Stellvertretungspool, Verwaltung;
- die übergeordnet festgelegten Lohnnebenkosten (rund 17 Prozent der Netto-Personalkosten);
- die «Reserve weitere Personalkosten» wird eingesetzt für den Fall, dass die Erhöhungen bei den «weiteren Personalkosten» einzelner Schulen die Reduktionen übersteigen. Eine entsprechende Zuweisung zusätzlicher Ressourcen, die Fr. 25.– pro Mittagsbetreuungseinheit übersteigen kann, erfolgt durch die Schulpflege (Art. 17 VTS) auf Antrag des jeweiligen Präsidiums der Kreisschulbehörde. Mit der Reserve ist gewährleistet, dass in der Betreuung über Mittag genügend Personal eingesetzt werden kann und die Kosten von Fr. 25.– pro Mittagsbetreuungseinheit insgesamt nicht überschritten werden.
- Anzahl Mittagsbetreuungseinheiten gebunden
 Aufgrund des Nutzungsverhaltens in den 18 Pilotschulen im Schuljahr 2019/20 und unter Berücksichtigung der prognostizierten Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2030/31 wird mit 3 476 000 gebundenen Mittagsbetreuungseinheiten gerechnet gegenüber 424 000 im Schuljahr 2019/20.
- Kosten Total

Im Schuljahr 2019/20 betragen die Kosten für die Mittagsbetreuung 84 Millionen Franken. 2030/31 werden sie 116 Millionen Franken betragen. Davon entfallen 85 Millionen (25 × 3 476 000) Franken auf die gebundene Mittagsbetreuung.

Die Einnahmen aus Mittagsbetreuung im Schuljahr 2019/20 und die Hochrechnung für das Schuljahr 2030/31 präsentieren sich folgendermassen:

Einnahmen Mittagsbetreuung				
	Schuljahr 2019/20		Schuljahr 2030/31	
	Anzahl Mittagsbetreu- ungseinheit	Einnahmen pro Betreuungs- einheit in Franken	Anzahl Mittagsbetreu- ungseinheiten	Einnahmen pro Betreuungs- einheit in Franken
Mittagsbetreuung ungebunden	1 948 000	19.05	1 146 000	16
Mittagsbetreuung gebunden	424 000	6	3 476 000	8.60
Einnahmen total in Franken		40 Mio.		48 Mio.

Erläuterungen zu den einzelnen Parametern:

- Einnahmen pro Mittagsbetreuungseinheit ungebunden im Schuljahr 2019/20
Pro ungebundener Mittagsbetreuungseinheit betragen die Einnahmen zwischen Fr. 4.50 und Fr. 33.– (Bst. A Ziff. 1 Anhang 3 zur VO KB). Im Durchschnitt betragen sie Fr. 19.05.
- Einnahmen pro Mittagsbetreuungseinheit ungebunden im Schuljahr 2030/31
Wie in Kapitel 3.4.2 dargelegt, ist geplant, im Verlauf der definitiven Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich den Maximaltarif für die ungebundene Mittagsbetreuung auf Fr. 27.– zu senken. Damit sinken auch die durchschnittlichen Einnahmen. Es werden Fr. 16.– prognostiziert.
- Einnahmen pro Mittagsbetreuungseinheit gebunden im Schuljahr 2019/20
Da nur ein Prozent der Berechtigten einen tieferen Betrag als Fr. 6.– beantragten und bewilligt erhielten, sind diese Reduktionen vernachlässigbar. Es wurden folglich pro gebundener Mittagsbetreuungseinheit Fr. 6.– eingenommen.
- Einnahmen pro gebundener Mittagsbetreuungseinheit im Schuljahr 2030/31
Wenn der Einheitstarif Fr. 9.– beträgt (Kapitel 3.4.2), wird erwartet, dass mehr Eltern Antrag auf Reduktion stellen. Unter der Annahme, dass 10 Prozent der Berechtigten eine Reduktion beantragen, werden durchschnittlich Fr. 8.60 pro gebundener Mittagsbetreuungseinheit eingenommen.
- Einnahmen total
Im Schuljahr 2019/20 wurden Einnahmen für die Mittagsbetreuung von 40 Millionen Franken erzielt. 2030/31 werden es 48 Millionen Franken sein.

Zusammenfassung Kosten, Einnahmen und Kostendeckungsgrade Mittagsbetreuung

Zusammenfassung Kosten, Einnahmen und Kostendeckungsgrade Mittag in Franken und Prozenten			
	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2030/31	Veränderung
Kosten Mittag ungebunden	72 Mio.	31 Mio.	- 41 Mio.
Einnahmen Mittag ungebunden	37 Mio.	18 Mio.	- 19 Mio.
Nettokosten Mittag ungebunden	35 Mio.	13 Mio.	- 22 Mio.
Kostendeckungsgrad	51 %	58 %	+ 7 %
Kosten Mittag gebunden	12 Mio.	87 Mio.	+ 75 Mio.
Einnahmen Mittag gebunden	3 Mio.	30 Mio.	+ 27 Mio.
Nettokosten Mittag gebunden	9 Mio.	57 Mio.	+ 48 Mio.
Kostendeckungsgrad	25 %	34 %	+ 9 %
Kosten Mittag total	84 Mio.	118 Mio.	+ 34 Mio.
Einnahmen Mittag total	40 Mio.	48 Mio.	+ 8 Mio.
Nettokosten Mittag total	44 Mio.	70 Mio.	+ 26 Mio.
Kostendeckungsgrad total	48 %	41 %	- 7 %

Durch die Tarifanpassungen steigen zwar die Kostendeckungsgrade der ungebundenen und gebundenen Mittag. Trotzdem sinkt der gesamte Kostendeckungsgrad um 7 Prozent aufgrund des erheblichen Mengeneffekts bei den gebundenen Mittag.

6.1.2 Offene Betreuungsangebote am Nachmittag

Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, können die Schülerinnen und Schüler in Tagesschulen bei Unterrichtsschluss am Nachmittag vor 15.30 Uhr unentgeltlich in der Schule in sogenannt «offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag» bis 15.30 Uhr betreut werden.

Grundlage für die Kostenberechnungen sind die im Schuljahr 2030/31 prognostizierten Mittagbetreuungseinheiten für die gebundene Mittagsbetreuung. Es wird davon ausgegangen, dass die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler, die am Mittag die gebundene Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen, die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag besuchen werden. Dies führt zu prognostizierten 1 738 000 Einheiten (3 476 000 Mittagbetreuungseinheiten:2) für die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag.

Da die Tagesschulen den Nachmittagsunterricht je nach Schule und je nach Klassenstufe zu unterschiedlichen Zeiten beenden, wird mit zusätzlich 30 Minuten offenen Betreuungsangeboten am Nachmittag pro Schülerin und Schüler über alle Klassen und alle Schulen gerechnet. Heute betragen die Kosten für vier Stunden Nachmittags-/Abendbetreuung Fr. 30.80 pro Kind. Somit betragen die Kosten für 30 Minuten Fr. 3.85 (30.80 : 8). Die Kosten für die offenen Betreuungsangebote werden demnach auf 7 Millionen Franken geschätzt.

Offene Betreuungsangebote am Nachmittag	
Anzahl Einheiten	1 738 000
Kosten pro 30 Minuten in Franken	3.85
Kosten «offene Angebote» in Franken	7 Mio.

6.1.3 Zusätzlicher Aufwand für Schulleitungen und Leitung Betreuung

In den Schulen der Pilotphase I, die bereits Tagesschulen sind und daher keine Mittel für den Schulentwicklungs- und Umstellungsprozess mehr erhalten, hat sich gezeigt, dass der Aufwand für das Leitungsteam einer Tagesschule grösser ist als jener einer Regelschule. Das hängt vor allem mit der grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler über Mittag, der Organisation der Mittagangebote und weiteren Arbeiten wie zusätzlichen Führungsgesprächen zusammen. Deshalb erhalten die Tagesschulen ab dem 3. Betriebsjahr abhängig von der Grösse zusätzliche kommunale Ressourcen für das Leitungsteam. Die zusätzlichen Ressourcen richten sich nach den Ressourcen für die Schulleitung, welche vom Volksschulamt aufgrund der Anzahl Lehrstellen und weiterer Faktoren einer Schule zugeteilt werden, sowie nach den kommunalen Schulleitungsressourcen, welche die Schulpflege namentlich für das kommunal unterstellte Schulpersonal zuteilt. Die Summe der kantonalen Schulleitungsressourcen vom Volksschulamt und der von der Schulpflege soll um 10 Prozent erhöht werden. Diese zusätzlichen Ressourcen stehen für die Erhöhung der Pensen des Leitungsteams zur Verfügung. Ab Schuljahr 2032/33 fallen somit zusätzlich 18 Stellenwerte an, die sowohl für die Leitungen Betreuung als auch für die Schulleitungen eingesetzt werden können.

Zusätzlicher Aufwand für Schulleitungen und Leitungen Betreuung	
Anzahl Stellen	18
Kosten in Franken	4 Mio.

6.1.4 Zusätzlicher Aufwand für Unterhaltsreinigung

In den Schulen der Pilotphase I hat sich gezeigt, dass der Aufwand für die Unterhaltsreinigung in einer Tagesschule grösser ist als in der Regelbetreuung. Aufgrund der grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler und der dichteren Raumbelastung über Mittag ist eine Erhöhung der Reinigungsfrequenzen insbesondere bei den Verpflegungs- und Sanitärräumen notwendig. Der Zusatzwand wird gesamthaft auf 13 Stellenwerte geschätzt. Die Zusatzkosten betragen 840 000 Franken.

Zusätzlicher Aufwand für Unterhaltsreinigung	
Anzahl Stellen	13
Kosten in Franken	840 000

6.1.5 Mietkosten

Gemäss Kapitel 6.2.2 belaufen sich die Gesamtkosten für die zusätzlichen baulichen Massnahmen zur definitiven Einführung der Tagesschule auf rund 120 Millionen Franken (\pm 25 Prozent). Der interne Verrechnungsansatz der Mieten beträgt gemäss STRB Nr. 1058/2018 (IMMO-Dienstleistungen) 5,1 Prozent des Gebäudeversicherungswerts für Abschreibungen, Unterhalt, Zinsen und Leerstandsrisiko. Bei einem Anteil wertvermehrender Investitionen von etwa 70 Prozent können die zusätzlichen jährlichen internen Mietkosten grob auf rund 5 Millionen Franken geschätzt werden.

Unabhängig von der definitiven Einführung der Tagesschule beträgt das Investitionsvolumen im Portfolio Schulbauten jährlich 145 Millionen Franken. Für Nutzerprojekte im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie mit dem bedarfsgerechten Ausbau der Betreuung werden jährlich 80 Millionen Franken investiert. 65 Millionen Franken sind für den Substanzerhalt vorgesehen. Im Vergleich zur Regelbetreuung müssen für Tagesschulen insbesondere zusätzliche Küchenkapazitäten bereitgestellt werden. Dies, weil die Mahlzeitenkapazitäten für 100 Prozent der Schülerinnen und Schüler geplant wer-

den, gegenüber 70 Prozent in der Regelbetreuung. Gegenüber einer voll ausgebauten Regelbetreuung werden für die Tagesschulen aber keine zusätzlichen Verpflegungs- und Aufenthaltsflächen geplant. Die Mehrkosten in laufenden Projekten infolge Ausbau der Küchenkapazitäten für die Verpflegung von allen Schülerinnen und Schülern betragen ungefähr 26 Millionen Franken (+/- 25 Prozent) bzw. zusätzliche jährliche interne Mietkosten von etwa 1,3 Millionen Franken.

Mietkosten	
Mietkosten aufgrund Infrastrukturanpassungen Tagesschule 2023/24 – 2030/31 in Franken	5 Mio.
Mietkosten aufgrund jährlicher Infrastrukturanpassungen in Franken	1,3 Mio.
Total in Franken	6,3 Mio.

6.1.6 Zusammenfassung jährliche Betriebskosten Tageschulen Schuljahr 2030/31

Zusammenfassung jährliche Betriebskosten Tageschulen 2030/31 in Franken	
Gebundene Mittagsbetreuung	87 Mio.
Offene Betreuungsangebote am Nachmittag	7 Mio.
Zusätzlicher Aufwand für Schulleitungen und Leitungen Betreuung	4 Mio.
Zusätzlicher Aufwand für Unterhaltsreinigung	840 000
Mietkosten aufgrund Infrastrukturanpassungen Tagesschule 2023/24 – 2030/31	5 Mio.
Mietkosten aufgrund jährlicher Infrastruktur	1,2 Mio.
Einnahmen gebundene Mittagsbetreuung	- 30 Mio.
Total	75 Mio.

6.2 Einmalige Kosten

6.2.1 Kosten für die Umstellung von Regel- zu Tageschulen nach dem Modell der Stadt Zürich

Steuerung und Begleitung der Schulentwicklungsprozesse

Bei der Umstellung von einer Regelschule zur Tagesschule handelt es sich wie dargelegt um einen Schulentwicklungsprozess (Kapitel 3.5.1). Dieser wird von der Schulleitung und der Leitung Betreuung geführt. Das Leitungspensum soll während insgesamt vier Jahren um durchschnittlich 0,2 Stellen pro Schule erhöht werden.

Schulentwicklung

Für die Schulentwicklung (Kapitel 3.5.1) erhalten die Schulen während dreier Schuljahre einen Ressourcenpool von 450 Stunden pro Jahr, total 1350 Stunden. Zudem stehen den Schulen 10 000 Franken für externe Referentinnen und Referenten oder Prozessbegleitung zur Verfügung.

Kosten für die Steuerung und Begleitung der Schulentwicklungsprozesse und Schulentwicklung	
Lohnkosten und Entschädigung an Kanton in Franken	19 Mio.
Sachkosten für externe Referentinnen und Referenten oder Prozessbegleitung in Franken	1 Mio.
Total in Franken	20 Mio.

Insgesamt entstehen für die Steuerung und Begleitung der Schulentwicklungsprozesse sowie die Schulentwicklung einmalige Kosten von 20 Millionen Franken.

Die Berechnungen umfassen die Umstellungskosten für 80 Schulen.

Übergeordnete Steuerung der Schulentwicklungsprozesse

Die Schulentwicklungsprozesse werden übergeordnet gesteuert (Kapitel 3.5.1). Im Schulamt stehen für die Projektleitung Tagesschule und die Projektassistenz 1,8 Stellen zur Verfügung. In den sieben Schulkreisen stehen je 0,3 Stellen für die Projektsteuerung in den Kreisen zur Verfügung.

Für die Aufgabenerfüllung müssen die Personen für die Projektsteuerung kompetent sein, was zu Weiterbildungsbedarf führt. Weiter stehen für die übergeordnete Projektsteuerung Mittel für städtische Weiterbildungen an der PHZH oder an der ZHAW und für Vernetzungsanlässe zur Verfügung.

Kosten für die Übergeordnete Steuerung der Schulentwicklungsprozesse	
Lohnkosten in Franken	7 Mio.
Sachkosten für externe Referentinnen und Referenten oder Prozessbegleitung in Franken	1 Mio.
Total in Franken	8 Mio.

Insgesamt entstehen für die übergeordnete Steuerung der Schulentwicklungsprozesse einmalige Kosten von 8 Millionen Franken.

Die einmaligen Kosten für die Umstellung von Regel- zu Tagesschulen nach dem Modell der Stadt Zürich betragen somit total 28 Millionen Franken.

6.2.2 Kostenfolgeabschätzung Infrastruktur

Die Abschätzung der Investitionskosten für den notwendigen Ausbau der Infrastruktur für eine definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich erfolgt auf der Basis von Strategiekonzepten für die einzelnen Schulen. Dabei wurden für jede Schulanlage die Kapazitäten der vorhandenen Betreuungseinrichtungen sowie der zusätzliche Bedarf an Mahlzeiten und Betreuungsflächen im Hinblick auf die Führung als Tagesschule erfasst. Die Strategiekonzepte zeigen auf, wie eine bestehende Schule bei voller Belegung (maximale Klassenkapazität der entsprechenden Schule) als Tagesschule geführt werden kann. Bauliche Massnahmen, die unabhängig von der definitiven Einführung der Tagesschule insbesondere zur Abdeckung der erwarteten Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler gemäss Raumbedarfsstrategie Schulen, Aktualisierung 2020, geplant sind, werden darin nicht berücksichtigt. Ebenfalls sind die Kosten für bauliche Massnahmen, die im Rahmen von ordentlich geplanten Instandsetzungen bis 2030 erfolgen, nicht berücksichtigt. Erfasst sind die Kosten derjenigen baulichen Massnahmen, die infolge der Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich zusätzlich realisiert werden müssen.

Gemäss Grobkostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten für die zusätzlichen baulichen Massnahmen zur definitiven Einführung der Tagesschule auf rund 120 Millionen Franken (\pm 25 Prozent). Der grösste Teil dieser Kosten, rund 75 Millionen Franken, fällt dabei im Zusammenhang mit der Erweiterung von fehlenden Betreuungsflächen für Verpflegung und Aufenthalt an. Für die notwendigen baulichen Massnahmen zur Erweiterung der Mahlzeitenkapazitäten werden Kosten von rund 40 Millionen Franken erwartet. Rund 5 Millionen Franken werden für weitere Anpassungen der Infrastruktur benötigt.

Bei diesen Kosten handelt es sich um zusätzliche Investitionen, welche in der Mehrjahresplanung gemäss Raumbedarfsstrategie Schulen, Aktualisierung 2020, noch nicht berücksichtigt sind. Für Vorhaben zur Bewältigung des Wachstums der Schulen müssen gemäss Teilportfoliostrategie Schulen in den kommenden zehn Jahren über eine Milliarde Franken

allein für N-Projekte (durch Nutzende ausgelöste bauliche Massnahmen wie Kapazitätserweiterungen oder Nutzungsänderungen) aufgewendet werden. Die Anpassung der bestehenden Schulanlagen an die Anforderungen der Tagesschule sind in der Investitionsplanung der nächsten zehn Jahre noch nicht berücksichtigt und bedingen eine weitere Erhöhung des Plafonds Schulbauten. Unter Berücksichtigung der Zusatzkosten in laufenden Projekten von 26 Millionen Franken (vgl. Kap. 6.1.5) belaufen sich die Gesamtkosten für die Infrastrukturmassnahmen somit auf schätzungsweise 146 Millionen Franken. Die geschätzten Gesamtkosten von 146 Millionen Franken werden dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet. Für den Ausbau der Infrastruktur im Rahmen der Pilotphase I wurden zudem Investitionen von 464 000 Franken getätigt, im Rahmen der Pilotphase II wurden Investitionskosten von 21,8 Millionen Franken bewilligt.

Im Rahmen der Tagesschule 2025 Phase II wurden die baulichen Massnahmen jeweils für die Schulen, welche im gleichen Schuljahr einsteigen, gebündelt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Für die Mehrjahres-Finanzplanung wird pro Schule jeweils ein Betrag zum vorgesehenen Zeitpunkt der Projektierung und Realisierung eingesetzt. Dieser Betrag beruht vorerst auf dem Strategiekonzept. Mit zunehmender Planungssicherheit steigt die Verbindlichkeit sowohl der Kosten als auch der Termine.

Die Umsetzung der baulichen Massnahmen auf den einzelnen Schulanlagen erfolgt über den ordentlichen Weg. Die Bewilligung der baulichen Massnahmen für die definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich erfolgt also im Rahmen von separaten Ausgabenbeschlüssen gemäss allgemeiner Kompetenzordnung.

6.2.3 Zusammenfassung einmalige Kosten

Einmalige Kosten	
Kosten für die Umstellung von Regel- zu Tagesschulen in Franken	28 Mio.
Kostenfolgeabschätzung Infrastruktur in Franken	146 Mio.
Total in Franken	174 Mio.

6.3 Gebundene Ausgaben

Das Finanzrecht unterscheidet zwischen neuen und gebundenen Ausgaben. Gebundene Ausgaben werden stets durch die Exekutive bewilligt (§ 105 GG). Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit voraus, der je nach Ausgabenhöhe von der Exekutive, dem Gemeindeparlament oder den Stimmberechtigten beschlossen wird (§§ 104 und 107 GG).

Gemäss § 103 GG gelten Ausgaben unter anderem dann als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Dabei fällt ein Rechtssatz des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde selbst in Betracht. Handelt es sich um einen Rechtssatz der Gemeinde, ist grundsätzlich zumindest ein Gemeindeerlass i. S. v. § 4 Abs. 2 GG vorauszusetzen; in der Stadt Zürich beschliesst darüber der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Markus Rüssli, Kommentar GG, § 103 N. 7 f.; Peter Saile/Marc Burgherr/Theo Loretan, a. a. O., N. 618). Kann eine Ausgabe nicht als gebunden qualifiziert werden, ist sie neu.

Das kantonale Volksschulrecht verpflichtet die Gemeinden zwar, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 30a VSG). Bei deren Ausgestaltung

verfügen die Gemeinden allerdings über einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Insbesondere können, aber müssen sie ihre Schulen nicht als Tagesschulen führen (§ 30b VSG). Die kantonalen Vorgaben führen daher nicht zur Gebundenheit der Ausgaben (Markus Rüssli, Kommentar GG, § 103 N. 24).

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten zum neuen Art. 107^{bis} nGO und Erlass der VTS durch den Gemeinderat entscheidet die Stadt jedoch in referendumsfähigen Erlassen selbst, die Schulen der städtischen Volksschule als Tagesschulen zu führen. Diese Beschlüsse sind mit erheblichen Ausgaben verbunden, wie vorstehend erörtert wurde. Dies betrifft die einmaligen Kosten für die definitive Einführung, die wiederkehrenden Betriebskosten sowie die Infrastrukturkosten.

Aufgrund von Art. 107^{bis} nGO und der VTS bleibt bei der Tätigkeit der Ausgaben für den Tagesschulbetrieb (vor allem Personalaufwand sowie Aufwand für die Verpflegung) weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Insbesondere ist die Anzahl der gebundenen Mittagessen durch das Prinzip der abgestuften Gebundenheit vorgezeichnet (Kapitel 3.2). Bei den Betriebskosten der Tagesschule (Kapitel 6.1) ist daher von gebundenen Ausgaben auszugehen (so auch Tobias Jaag/Markus Rüssli, Rechtsgutachten zu den Tagesstrukturen für die schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Winterthur vom 14. September 2010, Kapitel 5; Peter Saile, Gutachten «Familienergänzende Kinderbetreuung; Zuständigkeiten zur Bewilligung von Ausgaben ab Inkrafttreten von Art. 2^{bis} GO» vom 6. Juli 2005, S. 5 und 9, wonach «die Ausgaben durch die Verankerung der Kinderbetreuung [in der GO] und durch detaillierte Regelung in der Hortverordnung 95 [schon bisher] als referendumsrechtlich gebundene Ausgaben [...] betrachtet wurden»). Bei der Festlegung des Betreuungsschlüssels verfügt die Schulpflege im Rahmen des übergeordneten Rechts (§ 30e VSG und § 32e VSV) zwar über eine gewisse Gestaltungsfreiheit, die sich auf die Personalkosten auswirken kann. Diese ist jedoch nicht als erheblich i. S. v. § 103 GG anzusehen. Bei einer späteren Anpassung des Betreuungsschlüssels im Rahmen des vom Stadtrat festgelegten Stellenplans wäre eine Mitsprache des Gemeinderats über das Budget gewährt. Die Bindung der Schulpflege an das Budget und den Stellenplan bei der Ressourcenzuweisung ergibt sich auch durch Art. 17 VTS (vgl. die Ausführungen zu dieser Bestimmung).

Auch bei den einmaligen Kosten für die definitive Einführung, die nicht die Infrastruktur betreffen (Kapitel 6.2.1), ist von gebundenen Ausgaben auszugehen. Denn diese sind notwendig mit der Umsetzung von Art. 107^{bis} nGO und der VTS verbunden. Art. 22 VTS legt fest, dass die Schulpflege den Schulen die erforderlichen Ressourcen für den Umstellungsprozess im Rahmen des Budgets und des Stellenplans zuweist.

Bei Infrastrukturkosten im Zusammenhang mit den Tagesschulen (Kapitel 6.2.2) ist – wie bei sonstigen Infrastrukturvorhaben im Schulbereich – im Einzelfall zu prüfen, ob ein erheblicher Entscheidungsspielraum i. S. v. § 103 GG besteht, der zu neuen Ausgaben führt.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die mit der vorliegenden Weisung beantragten Rechtsänderungen führen zu keinen neuen Regulierungen für KMU (vgl. Art. 51 Abs. 2 aGO).

8. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Anpassung der GO liegt bei der Gemeinde (Art. 89 Abs. 2 KV, Art. 10 lit. a aGO). Für den Erlass der neuen VTS und der damit einhergehenden Anpassung der VVZ ist der Gemeinderat zuständig, wobei dagegen das fakultative Referendum offensteht (Art. 41 lit. I i. V. m. Art. 12 lit. b aGO).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung vom [Datum neue GO] wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 14. April 2021) geändert.
2. Diese Änderung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu Bst. A:

1. Es wird eine Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss Beilage 2 (datiert vom 14. April 2021) erlassen.
2. Übergangsbestimmung: Die Schülerclubs der Schulen Luchswiesen und Auzelg werden bis zur Überführung dieser Schulen in Tagesschulen wie bisher weitergeführt.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Investitionsbetrag für die Infrastrukturmassnahmen für die definitive Einführung der Tagesschulen auf 146 Millionen Franken geschätzt wird.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage 1 zu GR Nr. 2021/161

14. April 2021

Gemeindeordnung

Änderung vom [Datum]; **Definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich**

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 93 Das Schulwesen umfasst:

Schulbereiche

- a. den Unterricht der öffentlichen Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie weitere kantonale und gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht;
- b. die Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, wobei die Inanspruchnahme dieser Angebote freiwillig ist;

lit. c–e unverändert.

Art. 107^{bis} ¹ Die Schulen der öffentlichen Volksschule werden als Tagesschulen geführt.

Tagesschulen

² In den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

³ Der Gemeinderat erlässt zu den Tagesschulen eine Verordnung; für den Elternbeitrag gilt Art. 16 Abs. 2.

Nach Art. 158:

Übergangsbestimmungen

1. Übergangsbestimmung zu Art. 107^{bis} (Tagesschulen)

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Schulen per 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden.

² Die übrigen Schulen werden, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen überführt; die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der einzelnen Schulen.

³ Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.



Beilage 2 zu GR Nr. 2021/161

14. April 2021

Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)

vom [Datum]

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 107^{bis} GO¹ sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule.

Geltungsbereich

² Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich).

Art. 2 ¹ Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt.

Tagesschulen
a. Grundsatz

² An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

Art. 3 Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen:

b. Ziele

- a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- b. die Erhöhung der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule;
- c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.

Art. 4 Die Tagesschule umfasst:

c. Bestandteile

- a. den Unterricht;
- b. die gebundenen Mittage;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.

c. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag.

d. weitere Betreuungsangebote

Art. 5 Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich³.

B. Unterricht

Inhalt

Art. 6 Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Volksschulrecht.

Stundenplangestaltung
a. Eckwerte

Art. 7 ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt.

² Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei. Auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen möglich.

b. Vorgaben der Schulpflege

Art. 8 ¹ Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung.

² Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest.

³ Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile.

⁴ Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.

c. Stundenpläne

Art. 9 ¹ Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest.

² In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.

³ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

C. Betreuung

Art. 10 ¹ Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat.

Gebundene Mittag
a. Grundsatz

² Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittagen in der Schule betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt.

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Art. 11 ¹ Die gebundenen Mittag dauern grundsätzlich 80 Minuten.

b. Dauer

² Die Präsidien der Kreisschulbehörden können diese aus betrieblichen Gründen auf bis zu 90 Minuten verlängern.

Art. 12 ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.

c. Mittagsverpflegung

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Art. 13 ¹ An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schülerinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 15.30 Uhr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeitpunkt endet.

Offene Betreuungsangebote
am Nachmittag

² Die Betreuungsangebote werden im Rahmen von Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt und können auch betreute Aufgabenstunden umfassen.

³ Sie stehen auch Schülerinnen und Schülern offen, die von den gebundenen Mittagen abgemeldet sind.

Art. 14 ¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsangeboten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.

Ausschluss

² Sie legt das entsprechende Verfahren fest.

D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcenzuweisung

Art. 15 ¹ Für die gebundenen Mittag wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 9.– pro Mittag erhoben.

Tarife

² Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich⁴ für die nicht gebundene Mittagsbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.

³ Eltern, die einen Antrag gemäss Abs. 2 stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet; bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.

⁴ Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 13 sind unentgeltlich.

Infrastruktur

Art. 16 Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen für die Schulraumplanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.

Ressourcenzuweisung

Art. 17 ¹ Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege.

² Eine Verlängerung der gebundenen Mittage gemäss Art. 11 Abs. 2 erfolgt ohne zusätzliche Ressourcen.

E. Schlussbestimmungen

Weitere anwendbare Erlasse

Art. 18 ¹ Auf die Tagesschulen sind die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich⁵ und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich⁶ ergänzend anwendbar.

² Auf die Betreuungsangebote der Tagesschulen gemäss Grossbuchstabe C sind überdies Art. 15, 29, 30 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

⁴ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

⁵ vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

⁶ vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.

in der Stadt Zürich⁷ anwendbar; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 nicht anwendbar.

Art. 19 Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988⁸ wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1–8 unverändert.

Ziff. 9 und 10 werden aufgehoben.

Art. 5 wird aufgehoben.

Art. 21 ¹ Diese Verordnung gilt mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1.

Übergangsbestimmungen

a. Überführungszeitpunkt

² Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tageschulen gemäss dieser Verordnung überführt.

³ Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen; sie führt den Anhang entsprechend nach.

Art. 22 Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung (Umstellungsprozess) erforderlichen Ressourcen zu.

b. Ressourcen für Umstellungsprozess

Art. 23 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagern abgemeldet werden.

c. Abmeldung von gebundenen Mittagern

Art. 24 Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege

Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

⁷ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

⁸ AS 412.100

Anhang

Als Tagesschulen geführte Schulen

Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:

1. Ab 1. Januar 2023

Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none">– Aegerten– Allmend– Hans Asper– Neubühl
Schulkreis Letzi	<ul style="list-style-type: none">– Altstetterstrasse– Dachslern-Feldblumen– Freilager
Schulkreis Limmattal	<ul style="list-style-type: none">– Albisriederplatz– Kornhaus– Limmat– Pfingstweid– Schütze
Schulkreis Waidberg	<ul style="list-style-type: none">– Am Wasser– Hutten– Nordstrasse– Riedtli– Scherr– Weinberg-Turner
Schulkreis Zürichberg	<ul style="list-style-type: none">– Balgrist-Kartaus– Bungertwies– Fluntern-Heubeeribüel– Ilgen
Schulkreis Glattal	<ul style="list-style-type: none">– Blumenfeld– Campus Glattal– Gubel– Himmeri– Schauenberg
Schulkreis Schwamendingen	<ul style="list-style-type: none">– Hirzenbach– Leutschenbach– Mattenhof